

Gerhard II. von Cambrai, ein Bischof im Schnittpunkt der Interessen von König, Papst und Stadt

von PHILIPP ENDMANN, Tübingen

1. Einleitende Bemerkungen

Am Anfang war ein Wandel... Gegenstand dieser Untersuchung sind die Umstände des Amtsantritts des Bischofs Gerhard II. von Cambrai in den Jahren 1076 und 1077, wie sie sich im *chronicon S. Andreae*, den *gesta episcoporum cameracensium* und weiteren Quellen darstellen.¹ Es sollen in einer kritischen Sicht der hierfür relevanten Quellen, unter Berücksichtigung des historischen Rahmens, die Ereignisse rekonstruiert und die Bezüge zu zeitgleichen Traditionen, Konstellationen und Entwicklungen erarbeitet werden. Ziel ist es, den Untersuchungsgegenstand zeitentsprechend zu interpretieren und zu prüfen, inwieweit hieraus Erkenntnisse für jene in der Forschung viel diskutierten Jahre 1076 und 1077 gewonnen werden können. Die Vorgehensweise orientiert sich an den aus den Quellen hervorgehenden zentralen Themen und unterteilt sich in vier Abschnitte: eine Quellenkritik, eine chronologische Einordnung, die Erarbeitung der historisch-systematischen Zusammenhänge und der zeitgeschichtlichen Umstände sowie die zusammenfassende Interpretation.

Nach einer Analyse der maßgeblichen Quellen(sammlung) dieser Untersuchung hinsichtlich ihrer Entstehung, der Intention und des Kenntnisstandes der Verfasser, soll die folgende chronologische Einordnung der in den Quellen gegebenen Ereignisse den historischen Rahmen definieren. Im darauffolgenden Arbeitsschritt werden unter thematischen Gesichtspunkten jeweils zunächst der historische Makrokontext, d.h. Bezüge, Zusammenhänge und die tangierten Interessenssphären der Ereignisse, erörtert, um dann mit dem unmittelbaren zeitgeschichtlichen Kontext konfrontiert zu werden. Die hieraus erhofften Erkenntnisse sollen die Umstände des Amtsantritts Gerhards nicht nur in ihren historischen Kontext verankern, sondern zugleich deren Konnex zu Tradition und Wandel im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts aufzeigen. Dies mündet in die zusammenfassende Interpretation, in welcher die jeweils gewonnenen Ergebnisse in

¹ Zur Zitationsweise aus den Quellen: Es werden neben der jeweiligen Edition die Seitenzahl und durch einen Doppelpunkt getrennt die Zeile angegeben. Verweise innerhalb dieser Untersuchung werden mit dem Siglum ‚U[ntersuchung]‘ angeführt und mit ‚siehe‘ eingeleitet.

Dialog zueinander gesetzt, beurteilt und hinsichtlich des Forschungsgegenstandes ausgewertet werden.²

V.a. in der deutschsprachigen Forschung finden sich Gerhard und die Umstände seines Amtsantritts nur am Rande im Kontext des sog. Investiturstreits erwähnt.³ Dabei wird er gemeinhin als Beispiel für ein gregorianisches Investiturverbot gesehen. Diese These soll u.a. im Laufe der Untersuchung unter verschiedenen Aspekten und unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes überprüft werden. Gerade für die in der Forschung vieldiskutierten Ereignisse im Zeitraum der ersten Pontifikatsjahre Gregors VII. sind hier eventuell weitere Erkenntnisse zu erwarten.

Im Lichte der großen Geschehnisse der Jahre 1076 und 1077 droht die Gestalt Gerhards von Cambrai zu verblassen, daß ihr dennoch eine eigenständige Bedeutung zukommt, soll diese Untersuchung würdigen.

2. Eine Quellenkritik

Grundlage dieser Untersuchung sind die *gesta episcoporum cameracensium* und das *chronicon S. Andreae*. Die Gesta der Bischöfe Cambrais wurden in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts von Gerhard I. in Auftrag gegeben und später sukzessiv fortgesetzt.⁴ Die Abschnitte, welche Gerhard II. betreffen, sind kurz nach seinem Tod 1092 in seinem ehemaligen, engeren Umfeld entstanden.⁵ Auch in den Fortschreibungen, so Sot, folgt man der ursprünglichen Intention des Werkes, die Autorität der Bischöfe und deren Reichstreue sowie die Stellung Cambrais zwischen dem Reich und Frankreich darzustellen.⁶ Diese Absicht und der vermutlich enge persönliche Bezug zwischen

² Vorab ist es notwendig, einige Begrifflichkeiten zu klären, insofern sie nicht während der Untersuchung erarbeitet werden. Mit ‚Salier‘ werden die vier Herrscher bezeichnet, die zwischen 1024 und 1125 das ostfränkische Reich regiert haben, SCHMID, Salier, S. 24. Die Rede von einem ‚regnum teutonicum‘, die ab der Zeit Gregors VII. verstärkt auftaucht, findet sich fast ausschließlich in reichsfremden Texten und muß auf dem Hintergrund der polemischen Auseinandersetzungen zwischen dem Papsttum und dem Kaisertum verstanden werden. Vgl. WERNER, Deutschland, S. 786. Mit apostolischer Reform wird jene hauptsächlich von den Päpsten ab der Mitte des 11. Jahrhunderts. vorangetriebene und papazentral ausgerichtete Kirchenreform bezeichnet. Schließlich wird begrifflich zwischen einem ‚Laieninvestiturverbot‘, das lediglich dem designierten Bischof untersagt, die Investitur von einem Laien anzunehmen, und einem ‚allgemeinen Laieninvestiturverbot‘, das zugleich die Vornahme durch einen Laien untersagt, unterschieden.

³ Vgl. beispielsweise BEULERTZ, Verbot, S. 90, ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 243, BECKER, Studien, S. 59ff.

⁴ Vgl. SOT, Gesta, S. 1407.

⁵ Vgl. MGH SS 7, S. 496ff.

⁶ SOT, Gesta, S. 1407.

Verfasser und Gegenstand des Textes ist bei der kritischen Sicht der Quelle zu berücksichtigen.

Die Chronik findet in der Forschung nur wenig Aufmerksamkeit. Nach Bethman ist sie von einem Mönch des Klosters S. Andreae in der Diözese Cambrai um 1133 verfaßt worden, wobei in den Darstellungen bis 1076 zahlreiche Texte anderer Werke, wie beispielsweise der *Gesta* eingearbeitet worden sind.⁷ Für die anschließenden Schilderungen bezeichnet sich der Verfasser als Augen- und Ohrenzeuge und bietet weitgehend seinen eigenen Text.⁸ Insgesamt möchte er eine Kloster- und Lokalgeschichte präsentieren.⁹ Die zeitliche Differenz zwischen Abfassung und den Ereignissen um den Amtsantritt Gerhards II. erlauben beim Verfasser, eine gewisse innere Distanz zum Gegenstand seiner Schilderung anzunehmen; in Detailfragen, v.a. was die Chronologie angeht, ist der Bericht jedoch kritisch zu prüfen.

Als dritte literarische Säule für diese Untersuchung ist das Register Gregors VII. zu nennen, dessen Bedeutung in der aktuellen Forschung unbestritten ist. Es handelt sich hierbei um eine Sammlung Originalhandschriften abgeschriebener und im Register aufgenommenen Briefe und anderer Dokumente des Papstes.¹⁰ Es kann also eine hohe Authentizität angenommen werden, zugleich muß man jedoch beachten, daß die Briefe das subjektive Wissen und die persönliche Meinung einer Person wiedergeben; es handelt sich um ein Zeit- und Selbstzeugnis.

3. Eine chronologische Einordnung

Übereinstimmend wird in der Chronik und den *Gesta* von der Investitur Gerhards II., der zum Nachfolger des verstorbenen Lietberts I. gewählt worden war, in das Bistum Cambrai durch König Heinrich IV., der darauffolgenden Konsekration durch Hugo von Die und einer, in zeitlich undefiniertem Abstand sich erhobenen städtischen *coniuratio* gegen den Bischof berichtet.¹¹ Eine explizite Datierung der Ereignisse findet sich nicht, läßt sich jedoch anhand weiterer Quellen rekonstruieren.

⁷ MGH SS 7, S. 526.

⁸ Vgl. MGH SS 7, S. 539: 44.

⁹ Vgl. MGH SS 7, S. 526.

¹⁰ Vgl. MGH ep.sel. 2, 1.2a, S. VIff., ferner STRUVE, Gregor VII., S. 1670.

¹¹ Vgl. hierzu MGH SS 7, S. 539: 46-540: 6.7-17, bzw. MGH SS 7, S. 497: 30-35; S. 498: 8-28, auch S. 498: 29-47. Der zeitliche Abstand zwischen Investitur und Weihe wird in der Chronik mit *deinde*, MGH SS 7, S. 539: 51, in den *Gesta* mit *mox*, MGH SS 7, S. 497: 33, beschrieben. Zum Begriff *coniuratio* siehe U., Anm. 161. Zu Hugo von Die vgl. BAUTZ, Hugo, S. 1137f., SCHIEFFER, Legaten, S. 92.

Terminus a quo für die Investitur ist der Tod Lietberts am 22. oder 23. Juni 1076.¹² Als terminus ad quem könnte sich Heinrichs Aufbruch zu einem Feldzug gegen die Sachsen Ende Juli ergeben, bis dahin hält sich der König im Raum Worms und Mainz auf.¹³ Somit kommt ein Zeitraum von ungefähr einem Monat, möglicherweise sogar die Mainzer Reichsversammlung vom 29. Juni als repräsentativer Ort, in Frage.¹⁴ Da die Weihe erst im September 1077 auf der Synode von Autun vollzogen worden ist,¹⁵ wird scheinbar in beiden Werken ein Zeitraum von mehr als einem Jahr komprimiert. Weiteren Aufschluß bietet die Datierung des städtischen Aufstandes gegen Gerhard. Ohne gegenseitige Entsprechung wird die *coniuratio* innerhalb der Chronik stilistisch und chronologisch vor den Abschnitt über den Tod des vermeintlichen Ketzers Ramihrd eingeordnet, während in den Gesta im Vorfeld von den Friedensbemühungen des Bischofs mit dem lokalen Adel berichtet wird.¹⁶ Bereits im März 1077, also ein halbes Jahr vor der Weihe, wird der Pariser Bischof Jostfredus vom Papst mit der Untersuchung des Todes Ramihrds beauftragt.¹⁷ Offensichtlich ergibt sich hierbei ein Zusammenhang mit einer Amtstätigkeit Gerhards, denn im päpstlichen Schreiben an Hugo von Die vom 12. Mai 1077 (R. IV, 22) soll sich jener auf einer Synode rechtfertigen.¹⁸ Folglich muß Gerhard bereits innerhalb jenes Zeitfensters zwischen Investitur und Weihe eine quasi bischöfliche Funktion wahrgenommen haben. Daß er zunächst nicht die volle Amtsgewalt besitzt, geht aus einem an Gregor VII. vom Herbst 1077 gerichteten Schreiben des Erzbischofs Manasses von Reims hervor, wonach Bischof Hugo von Langres die zweite Jahreshälfte in Cambrai verweilt habe.¹⁹ Dieses Ergebnis steht nur vordergründig gegen jenen aus beiden oben genannten Quellen ersichtlichen

¹² Vgl. MINGROOT, Gerhard II., S. 751.

¹³ Am 27. Juli 1076 befindet sich Heinrich in Regensburg, vgl. MEYER VON KNONAU, JDG 2, S. 716.

¹⁴ Vgl. a.a.O., S. 681. Siehe auch U., S. 84.

¹⁵ Vgl. hierzu Manasses von Reims in MGH Briefe der deutsche Kaiserzeit V, S. 182: 3-12, den Klerus von Cambrai in MGH lib. 3, S. 576: 27f., ergänzend Gregor in R. IV, 22, S. 332: 18ff. Vgl. damit auch die Ortsangabe in den Gesta. Zur Datierung der Synode ferner die Quellenangaben in BECKER, Studien, S. 60 Anm. 30.

¹⁶ Zu Ramihrd vgl. MGH SS 7, S. 540:18-36. Zu den Friedensbemühungen vgl. MGH SS 7, S. 498: 1-7.

¹⁷ R. IV, 20, S. 328: 22-34. Daß es sich um den zur Chronik analogen Vorfall handelt, ergibt ein synoptischer Vergleich: In beiden Texten wird von einer antiklerikal lehrenden Gestalt in der Diözese Cambrai berichtet, die verbrannt worden ist. Vgl. insbesondere MGH SS 7, S. 540:27-35, mit *eo quod symoniacos et presbyteros fornicatores missas non debere celebrare et, quod illorum officium minime suscipiendum foret*, R. IV, 20, S. 328: 23ff., und MGH SS 7, S. 540: 31ff., mit *hominem quaendam flammis tradidisse*, R. IV, 20, S. 328: 22f. Da Gerhard sich nach seiner Weihe als eifriger Reformator erweisen wird, könnten jene Anschuldigungen Ramihrds auf den Zeitraum vor September 1077 weisen. Zur Sache siehe U., S. 106.

¹⁸ R. IV, 22, S. 332: 21f. Der entsprechende Zusammenhang in der Chronik MGH SS 7, S. 540: 23ff.

¹⁹ Vgl. MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit V, S. 182: 3ff. Ein Umstand, der aufgrund der Komprimierung in der Chronik und den Gesta keine Erwähnung findet.

chronologischen Aufriß der Ereignisse. Investitur und Konsekration werden noch am Ende des 11. Jahrhunderts weitgehend als Einheit in einer Sequenz öffentlicher Akte zur Amtseinführung gesehen, daher finden sie sich auch hier unmittelbar aufeinanderfolgend dargestellt.²⁰ Die zwischenliegenden Ereignisse werden, ohne dies explizit kenntlich zu machen und der subjektiven, intensionalen Selektion der Autoren ausgesetzt, nachgetragen. Dies erlaubt, zunächst die *coniuratio* in einen Zeitraum zwischen Sommer 1076 und März 1077 zu vermuten.

4. Die Investitur Gerhards II.

In Chronik und Gesta werden die Umstände der Investitur Gerhards II. weitgehend ausgeschwiegen. Um jedoch deren historische Bedeutung erfassen zu können, ist es notwendig, das Wesen der Investitur und die zeitgeschichtliche Situation 1076 zu erörtern.

4.1 Der historisch-systematische Zusammenhang

Als Bistum im ostfränkischen Reich ist Cambrai Teil des in der Forschung sogenannten ottonisch-salischen Reichskirchensystems.²¹ Man kann das hierin ausgedrückte Verhältnis zwischen dem König und der Reichskirche treffend als eine Symbiose bezeichnen.²² Materielle Ausstattung, personalpolitische Einflußnahme hinsichtlich der Bestellung und Verleihung des Königsschutzes einerseits, das *servitum regis* und die ideologische Legitimation der Königsherrschaft andererseits, kennzeichnen diese personal geprägte Verbindung zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt.²³ Der König nutzt die Integrationskraft des Klerus zur organisatorischen, administrativen und

²⁰ Vgl. KELLER, Investitur, S. 64f.

²¹ So beispielsweise bei MÜLLER-MERTENS, Reichsstruktur, S. 63, ROUCHE, Histoire, S. 30. Zur Kritik am Begriff vgl. SCHIEFFER, Ort, S. 7ff., 16f., 30ff., ferner ENGELS, Salier, S. 514f. Zur Definition von ‚Reichskirche‘ vgl. SCHIEFFER, Reichskirche, S. 626. Der Begriff wird im folgenden einzig für die Kirche des ostfränkischen Reiches verwendet.

²² Heinrich IV. charakterisiert die Reichsbischöfe als *qui nobis velut dulcissima membra uniti sunt*, MGH const. 1, S. 109: 7f.

²³ Vgl. SCHIEFFER, Ort, S. 5f., 14-18, 24, DERS., Entstehung, S. 92f., DERS., Reichskirche, S. 627, MÜLLER-MERTENS, Reichsstruktur, S. 155, 241f., WEINFURTER, Salier, S. 50, 54f., 68, 83ff., 121, KELLER, Investitur, S. 60f., 64f., DERS., Begrenzung, S. 115, MORRIS, Monarchy, S. 21. Vgl. auch Heinrich IV. in R. I, 29a, S. 49: 14f.: ... *eas, ut oportuit, defendimus*.

ideellen herrschaftlichen Durchdringung seines Reiches.²⁴ Dennoch hat er, trotz der relativ hohen Loyalität des Klerus, nie eine absolute Gewalt über die Bistümer besessen, weswegen es verfehlt wäre, von einer dominanten Kirchenherrschaft zu sprechen.²⁵

Während die Symbiose zu einer intensiven amtherrschaftlichen Durchdringung der Diözesen durch ihre Bischöfe führt,²⁶ legitimiert die Kirche gleichzeitig den Herrschaftsanspruch des Monarchen: „Die wichtigste Stütze einer so hoch angesetzten Autorität des Königs war die Kirche, die dem König durch die christliche Herrscheridee und die Idee des Gottesgnadentums die Möglichkeit einer einzigartigen Überhöhung und auch die Legitimität für eine angehende ‚Befehlsherrschaft‘ verschaffte.“²⁷ Im Kontext einer göttlichen Weltordnung wird dem König eine christomimetische Herrschaft sazerdären Charakters zugesprochen. Ausdruck findet dies in einer Königsweihe, bei der zugleich sakramentale Gewalt übertragen wird.²⁸ Teil dieser Ideologie ist auch die Investitur, mit welcher in einer Sequenz von Akten der Amtseinführung ein hierarchisches Verhältnis artikuliert wird.²⁹

Das sog. Reichskirchensystem sichert dem König also die Einflußnahme in den unterschiedlichen Regionen seines Herrschaftsbereiches und deren Integration. Gerade in den Randgebieten ermöglicht ihm das ein Aufrechterhalten seiner Autorität. Betrachtet

²⁴ „In etwas abstrakter Diktion kann man festhalten, daß in einem naturalwirtschaftlich geprägten Zeitalter mit demgemäßen Kommunikationsbedingungen der Aufbau und die Behauptung eines Herrschaftsverbandes von der Größenordnung des Ottonenreiches durch eine weithin illiterate Machtelite sächsisch-fränkischer Herkunft wesentlich erleichtert oder gar überhaupt erst ermöglicht wurde, wenn es gelang, das spezifische Potential an formaler Bildung, administrativer Kompetenz, ökonomischen Ressourcen und moralischer Autorität nutzbar zu machen, das sich in der hohen Geistlichkeit verkörperte.“ SCHIEFFER, Ort, S. 6, auch S. 7, ferner WEINFURTER, Salier, S. 55f., MÜLLER-MERTENS, Reichsstruktur, S. 166. Daß die Reichsteilungen des 9. Jahrhunderts die hierfür notwendigen politischen Größenordnungen geschaffen haben, vertritt SCHIEFFER, Ort, S. 22.

²⁵ Vgl. SCHIEFFER, Ort, S. 15f. Und damit gegen die Vorstellung einer Staatskirche in TELLENBACH, Libertas, S. 87f.

²⁶ Vgl. WEINFURTER, Salier, S. 62f., KELLER, Begrenzung, S. 126, MÜLLER-MERTENS, Reichsstruktur, S. 166.

²⁷ WEINFURTER, Salier, S. 54. Vgl. auch TELLENBACH, Libertas, S. 85f., ferner Formulierungen in den Briefen Heinrichs IV.: *dei gratia rex*, besonders *pia dei ordinatione rex* in MGH const. 1, S. 110: 22. Diese Tradition bildet sich bereits in ottonischer Zeit aus, vgl. KELLER, Begrenzung, S. 109f.

²⁸ Vgl. a.a.O., S. 110ff., DERS., Investitur, S. 59ff., 82., KERN, Gottesgnadentum, S. 69, 72, 75ff., auch TELLENBACH, Libertas, S. 72f., 80, 176f. Vgl. ferner Heinrich III., der betont vom gleichen Öle gesalbt zu sein, wie die Bischöfe, MGH SS 7, S. 230: 1f. Auch Heinrich IV. spricht sich das Priesteramt zu, R. I, 29a, S. 48: 13f. Vgl. auch Thietmar von Merseburg: ... *reges nostri et imperatores, summi rectoris vice in hac peregrinatione prepositi ... meritoque pre caeteris pastoribus suis presunt, quia incongruum nimis est, ut hii, quos Christus sui memores huius terrae principes constituit, sub aliquo sint domino abseque eorum, qui exemplo Domini benedictionis et coronae gloria mortales cunctos precellunt*. MGH SS 3, S. 742: 24-29. Allerdings bezieht sich Thietmar nur auf den Reichsepiskopat, dem Papst ordnet er Kaiser und König klar unter, MGH SS 3, S. 752: 32f.

²⁹ Vgl. KELLER, Investitur, S. 55-58, 61f., 65, 78, ferner STRUVE, Stellung, S. 218, ENGELS, Salier, S. 523. Erst im Zuge des Superioritätskonflikt zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt kommt es zu einer grundsätzlichen Differenzierung zwischen Investitur und Weihe.

man die geopolitische Lage der Diözese Cambrai in einem umstrittenen Grenzsaum, wird die Förderung der dortigen Bischöfe durch die deutschen Könige verständlich.³⁰ Dieses stabilisierende Eingreifen, gerade hinsichtlich eines nach Zerschlagung des Herzogtums 1055 für die Könige schwer kontrollierbar gewordenen lothringischen Adels,³¹ zeigt sich auch in einer personalen Kontinuität, denn die Bischöfe Cambrais Gerhard I., Lietbert I., Gerhard II. und dessen Nachfolger Walcher entstammen wahrscheinlich einer Adelsfamilie aus Brabant.³²

4.2. Die zeitgeschichtlichen Umstände

Die bisherige Analyse hat für die Investitur Gerhards ein Zeitfenster von Ende Juni bis Ende Juli 1076 ergeben. Zu dieser Zeit befindet sich das Reichsepiskopat in zwei elementare Konflikte verwickelt: in den Superioritätskonflikt zwischen König und Papst und in die reichsinterne Auseinandersetzung um das Verständnis von Königtum.³³

Noch im Januar bringt Heinrich IV. die Interessengemeinschaft von König und Reichskirche in seiner an Gregor VII. gerichteten Selbstdispositionsforderung, die als Negation dessen Superioritätsanspruches konzipiert ist, zum Ausdruck, indem er die Freiheit seiner Bischöfe vor der päpstlichen Bevormundung schützen will.³⁴ Zugleich formuliert er in einem parallelen Schreiben an die Reichsgrößen seinen christomimeti-

³⁰ ROUCHE, Histoire, S. 21, 29f., MOREAU, Histoire, S. 252, 278ff., 284., FOSSIER, Cambrai, S. 1407f. Vgl. auch die Urkunde Heinrichs III. von 1002, in welcher dem Bischof gräfliche Funktionen übertragen werden, MGH dipl. III,1, S. 168f. Zur geopolitischen Lage vgl. FINCK VON FINCKENSTEIN, Bischof, S. 111f. Dabei sind es weniger die Kapetinger, als vielmehr der lokale Adel und v.a. die Grafen von Flandern, die Unsicherheitsfaktoren darstellen, vgl. STRUVE, Deutschland, S. 802f.

³¹ Vgl. hierzu WEINFURTER, Salier, S. 91.

³² Gerhard II. wird als Neffe Lietberts I. genannt, MGH SS 7, S. 497: 31, vgl. auch MGH SS 7, S. 539: 49, der wiederum als Neffe Gerhards I., MGH SS 7, S. 533: 24f., was sich aber nicht in den Gesta findet, vgl. MGH SS 7, S. 489. Von Walcher wird berichtet, daß er einer Familie entstamme, die bereits vormals die Bischöfe stellte, MGH SS 14, S. 189. Lietbert wird durch Abstammung, Gerhard II. und Walcher als Archidiakone in Bezug zu Brabant gesetzt, MGH SS 7, S. 489: 10, bzw. MGH SS 7, S. 539: 48, MGH SS 7, S. 544: 24. Vgl. auch Heinrich IV., der einen aus französischem Adelshaus stammenden Cambraier Kanoniker als Nachfolger Gerhards II. ablehnt, MGH SS 7, S. 544: 8ff. Vgl. ferner zur regen Tendenz des lothringischen Adels, Bistümer in Familienhand zu halten FINCK VON FINCKENSTEIN, Bischof, S. 89.

³³ Zum Superioritätskonflikt siehe U., S. 89, 90, 95, 97.

³⁴ *Nec hoc contentus in reverentissimos episcopi, qui nobis velut dulcissima membra uniti sunt, manum mittere non timuisti eosque superbissimis iniuriis acerbissimisque contumeliis contra divina et humana iura, ut ipsi aiunt, exagitasti.* MGH const. 1, S. 109 :7ff., ähnlich MGH const. 1, S. 110: 26-30; S. 111: 23f. Ähnlich auch im zeitgleiche Schreiben einiger Reichsbischöfe, MGH const. 1, S. 107: 12ff. Vgl. auch BOSHOFF, Salier, S. 221.

schen Herrschaftsanspruch konsequent aus, indem er sich gänzlich aus der kirchlichen Jurisdiktion und dem Laienstand herausnimmt: *Me quoque..., quem sanctorum patrum traditio soli deo iudicandum docuit nec pro aliquo crimine, nisi a fide, quod absit, exorbitaverim, deponendum asseruit.*³⁵ Bis zum Sommer haben sich jedoch die klerikalen Reihen im Lager des deutschen Königs deutlich gelichtet. Die im Februar erfolgte Absetzung und Exkommunikation Heinrichs durch den Papst ist lediglich ein weiterer Anlaß hierfür gewesen.³⁶ Der tiefere Grund liegt letztendlich in der Intensivierung des religiösen Lebens, aus deren Geist auch die Kirchenreform erwachsen ist.³⁷ Ab der Mitte des 11. Jahrhunderts rückt die oben beschriebene Symbiose zwischen König und Reichskirche zunehmend ins Zentrum des Diskurses um die immanente Stellung der Kirche in Relation zur weltlichen Gewalt. Die Diskrepanz zum traditionellen, um das Separieren vom Säkularen bemühten Kirchenrecht, die ungenügende Erfüllung der an einen christomimetischen Herrscher gestellten königsethischen Ansprüche und der Schutzfunktion, v.a. unter Heinrich, münden in eine Abnahme der königlichen Autorität innerhalb des Reichsklerus.³⁸ Im Zuge der Kirchenreform, in welcher die Berufung auf die apostolische Autorität zu einem schlagkräftigen Argument zur Durchsetzung eigener Interessen wird und die jenes, unter dem hohen Klerus sich ausbildende hierarchisch-episkopale Prinzip fördert, dringt die päpstliche Autorität in das sich ausbreitende Vakuum.³⁹

Seit Ostern 1076 formiert sich unter Führung der oberdeutschen Herzöge auch eine weltliche Opposition gegen den König. Ihr schließen sich Teile des Reichsepiskopats an, denn durch die Einbindung des Klerus in die herrschaftlichen Interessen durch die Könige sind weltliche und geistliche Funktion verschmolzen. Überdies erheben sich bis Mitte des Jahres, unterstützt von den Gegnern Heinrichs, die Sachsen.⁴⁰ Diese

³⁵ MGH const. 1, S. 111: 11-14. Vgl. hierzu auch KELLER, Begrenzung, S. 179f.

³⁶ Vgl. a.a.O., S. 180ff., WEINFURTER, Salier, S. 130f. Der Text in R. III, 10a zeigt in der Abfolge Absetzung, Lösung vom Treueid, Bann, daß die Absetzung als selbständiger Akt neben die Exkommunikation tritt, so auch BOSHOF, Salier, S. 223, KERN, Gottesgnadentum, S. 354. Vgl. auch in R. II, 55a Art. 12, S. 204. Siehe auch U., S. 83.

³⁷ Siehe hierzu U., S. 94.

³⁸ Vgl. SCHIEFFER, Ort, S. 9f., MORRIS, Monarchy, S. 99, BOSHOF, Salier, S. 196f., KELLER, Begrenzung, S. 79, 110, 170. Zum ausbleibenden Königsschutz vgl. ferner KERN, Gottesgnadentum, S. 46, ENGELS, Salier, S. 518f. Zu Recht weist Schieffer daraufhin, daß die antisäkularen Konventionen des Kirchenrechts schon vor der aufkommenden Kritik bestanden haben, doch das Bewußtsein einer Diskrepanz zwischen den Anforderungen und dem tatsächlichen Zustand erwächst erst im Zuge der breiten religiösen Bewegung des 10./11. Jahrhunderts, vgl. SCHIEFFER, Ort, S. 9ff. Es ist bezeichnend daß Gerhard II. zur Durchsetzung seines Herrschaftsanspruches nicht zuletzt auf die Unterstützung der Grafen von Flandern angewiesen ist, vgl. MGH SS 7, S. 499: 1ff. Siehe U., S. 94, 106, 107.

³⁹ Vgl. WEINFURTER, Salier, S. 126, 130, BOSHOF, Salier, S. 210, BEUMANN, Auctoritas, S. 335, 351f.

⁴⁰ Zu den oberdeutschen Herzögen vgl. MEYER VON KNONAU, JDG 2, S. 673, 676f., 681, BOSHOF, Salier, S. 227. Zur sächsischen Erhebung vgl. MEYER VON KNONAU, JDG 2, S. 697f., bes. 684, 713ff.,

Entwicklung resultiert ebenfalls nur bedingt aus jener Fastensynode 1076 „von unerhörter historischer Tragweite“.⁴¹ Seit Mitte des Jahrhunderts zeichnet sich eine zunehmende Opposition unter den Reichsgrößen gegen die salische Dynastie ab.⁴² Der christomimetische Herrschaftsanspruch und die Designationspraxis der Salier konkurrieren mit einem sich ausbildenden transpersonalen Verständnis von einem Königtum polyzentrischer Machtverteilung.⁴³ Eine befehlsorientierte Hegemonie auf Seiten der Könige und ein Interesse an Interaktion seitens der Fürsten führen zu einer gegenseitigen Entfremdung.⁴⁴ In dieser Entwicklung müssen auch die Reichsbischöfe als Träger weltlicher Gewalt Position beziehen.

Der zeitgeschichtliche Hintergrund der Investitur Gerhards wird in den Gesta überhaupt nicht, in der Chronik nur rudimentär erwähnt.⁴⁵ Das braucht insofern nicht zu verwundern, da in beiden Werken Lokalgeschichte wiedergegeben wird. Durch die periphere Lage ist Cambrai nicht unmittelbar in die großen Konflikte eingebunden.⁴⁶

5. Die Weihe Gerhards II.

5.1. Der unmittelbare historisch-systematische Zusammenhang

Auch die historischen Umstände der Weihe werden in Chronik und Gesta nur knapp und, wie sich zeigen wird, vereinfacht wiedergegeben. Dem aufmerksamen Leser stellen sich jedoch anhand der gebotenen Darstellungen sogleich Fragen. Warum, beispielsweise, wird Gerhard II. von einem päpstlichen Legaten geweiht, und nicht, wie ansonsten üblich, vom übergeordneten Erzbischof?⁴⁷ Was bedeutet die Notiz in der

WEINFURTER, Salier, S. 121ff., KELLER, Begrenzung, S. 172ff., STOOB, Adelsführung, S. 122f., HAVERKAMP, Aufbruch, S. 122ff.

⁴¹ Zum Zitat: BOSHOFF, Salier, S. 223.

⁴² Vgl. WEINFURTER, Salier, S. 93-96.

⁴³ Vgl. a.a.O., S. 76ff., KELLER, Investitur, S. 75ff., MÜLLER-MERTENS, Reichsstruktur, S. 70, ferner BOSHOFF, Salier, S. 237ff., HAVERKAMP, Aufbruch, S. 127. Zum salischen Dynastiegedanken vgl. SCHMID, Salier, S. 24f., WEINFURTER, Salier, S. 62ff., auch Heinrich: *Nam cum in primis omnem hereditariam dignitatem, qui mihi ab illa sede debebatur...*, MGH const. 1, S. 109: 4f.

⁴⁴ Vgl. WEINFURTER, Salier, S. 121, Keller, Begrenzung, S. 140, 167ff., ENGEL, Könige, S. 116. Ähnlich resultiert der Aufstand der Sachsen in einer, durch die herrschaftliche Durchdringung bewirkten Verletzung des, über die Idee eines Königtums gesetzten, traditionellen Rechts und der Freiheit, vgl. WEINFURTER, Salier, S. 118ff.

⁴⁵ Vgl. MGH SS 7, S. 539: 51-56, daneben auch MGH SS 7, S. 542: 26ff.

⁴⁶ Siehe U., S. 78.

⁴⁷ Vgl. MGH SS 7, S. 540: 3ff., bzw. MGH SS 7, S. 497: 33f. Zu den Aufgaben eines Erzbischofs: 1. Mitwirken bei der Bestellung der Suffraganbistümer, 2. Einberufen und Leiten von Provinzialsynoden, 3. Visitationspflicht und 4. Wahrnehmen der kirchlichen Gerichtsbarkeit innerhalb seiner Provinz.

Chronik, Gerhard habe die Investitur *contra apostolica sanctorumque canonum et sua* [Z. 51: *papa Hildebrandus*] *decreta* empfangen?⁴⁸ Die Umstände der Weihe und der zeitgeschichtliche Hintergrund, v.a. die Entwicklung seit 1076, stehen daher im folgenden zur Erörterung.

Nach der Investitur wendet sich Gerhard zum Empfang der Weihe an seinen Metropolitan Manasses von Reims, was dieser jedoch mit der Begründung verweigert, jener habe sich von einem Exkommunizierten investieren lassen.⁴⁹ Ohne Konsekration kann Gerhard nicht die volle bischöfliche Amtsgewalt ausüben. Das halbjährige Interim Hugo von Langres ließe sich somit als eine Funktionsteilung verstehen, wonach Gerhard zwar die Verwaltung des Bistums wahrnimmt, die sakramentalen Bestandteile des Amtes jedoch Hugo überlassen muß.⁵⁰ Es ist unklar, warum die Funktionsteilung zu Jahreswende erlischt. Mit jenem in der Chronik geschilderten Tribunal gegen Ramihrd dürfte Gerhard jedoch seine bisherigen Kompetenzen überschreiten.⁵¹ Zu diesem Ergebnis könnte auch die bereits erwähnte Untersuchung Jostfredus von Paris im März 1077 gekommen sein, denn spätestens Anfang Mai findet sich Gerhard in Rom *benedictionis gratia*⁵² ein, was sich aus R. IV, 22 ergibt.⁵³

Es ermöglicht einen tieferen Einblick in die Umstände der Weihe.⁵⁴ Demgemäß wird Gerhard vom Papst vorgeworfen, mit dem Empfang der Investitur durch Heinrich

Vgl. hierzu Kottje, Erzbischof, S. 2193. Zur kirchenpolitischen Zugehörigkeit der Diözese Cambrai siehe U., Anm. 108.

⁴⁸ MGH SS 7, S. 539: 33f.

⁴⁹ So die Angaben im bereits erwähnten Schreiben, siehe U., Anm. 19. Gerhard wird 1077 vor dem Papst behaupten, daß er von dieser Exkommunikation ... *nec ... aliqua certa manifestatione cognovisse*. R. IV, 22, S. 330: 33-331: 1f. Heinrich IV. wird die auf der Fastensynode 1076 proklamierte Absetzung und Exkommunikation erst um Ostern eröffnet, vgl. hierzu MEYER VON KNONAU, JDG 2, S. 659f. Aber die sich hierauf gegen Heinrich formierende, geistliche und weltliche Opposition spricht für eine verbreitete Kenntnis der Exkommunikation, siehe U., S. 84. Selbst wenn sich Gerhard für die tagespolitischen Ereignisse seit Februar wenig interessiert hat, spätestens mit der durch die Investitur vollzogenen Aufnahme in das Reichsepiskopat ist er in sie eingebunden; spätestens, wenn Manasses ihm die Konsekration verweigert, muß er über die Exkommunikation informiert worden sein. Man kann es als raffinierten Schachzug vor dem Papst bezeichnen, daß er das Wissen über die Bannung nicht generell ablehnt, sondern sich auf ungesicherte Informationen beruft: Das Umfeld Heinrichs im Sommer 1076 kann er vor Gregor VII. als diskreditiert angeben, wie auch seinen Erzbischof, wenn der Papst Jostfredus von Paris mit Untersuchungen in Reims beauftragt, siehe U., S. 80.

⁵⁰ Ähnliches findet sich 1073 im Bistum Le Puy, vgl. R. I, 80, auch BECKER, Studien, S. 57 und Anm. 225.

⁵¹ Zu Sache siehe U., S. 106.

⁵² MGH SS 7, S. 539: 51.

⁵³ R. IV, 22, S. 330: 27. Siehe auch U., S. 80.

⁵⁴ Der Papst beauftragt seinen Legaten, eine Synode zur Regelung kirchlicher Angelegenheit, u.a. den Fall Gerhard, R. IV, 22, S. 332: 18-31, und die Verkündigung eines allgemeinen Laieninvestiturverbotes mit rückwirkender Verbindlichkeit, abzuhalten, R. IV, 22, S. 333: 23-29; S. 334: 3-8. Zur zentralen Stellung des Verbotes siehe auch U., Anm. 124. Dabei ergibt sich aus dem Brief, daß die Synode auf den kirchengeographischen Raum der französischen Bistümer beschränkt ist: Als Tagungsort nennt

IV. gegen ein *synodale decretum*⁵⁵ verstoßen zu haben. Der Fall Gerhard und das auf der Synode zu beschließende und zu verkündende Verbot betreffen die Investitur. Es stellt sich also die Frage, inwieweit beide Sachverhalte zusammenhängen. Zunächst erlaubt der Briefductus eine zeitliche und sachliche Trennung: Hugo wird angewiesen ... *primo omnium causam supramemorati Cameracensis electi discutere*, außerdem werden weitere kirchliche Angelegenheiten zwischengeschaltet, bis schließlich auf das Verbot eingegangen wird.⁵⁶ Eine sachliche Trennung ergibt sich, weil jene im Kontext Gerhards erwähnte Exkommunikation Heinrichs auf der Synode kein Thema darstellt.⁵⁷ Das wird bestätigt, wenn sich nachweisen läßt, daß das *synodale decretum* keinem Investiturverbot entspricht.⁵⁸

Einen Aufschluß bietet ein Schreiben Gregors VII. an Heinrich vom 8. Dezember 1075 (R. III, 10).⁵⁹ Wesentlich für die Erörterung des Falls Gerhard ist hierbei ein im Kontext der Fastensynode 1075 erwähntes *decretum*, über das der Papst mit Heinrich verhandeln will.⁶⁰ Daß damit kein Laieninvestiturverbot gemeint sein kann, geht allein schon aus einem vorangegangenen, im Zusammenhang mit der Investitur eingeschobenen Gedanken hervor: *si tamen ab homine tradi ecclesia aut donari potest*.⁶¹ „Aber

der Papst die Erzdiözese Reims, R. IV, 22, S. 331: 30f., als Alternative wird Langres in der Erzdiözese Lyon aufgeführt, R. IV, 22, S. 332: 3, in welcher auch Autun, wo die Synode schließlich stattgefunden hat, liegt. Vgl. hierzu auch das erwähnte Schreiben Manasses, siehe U., Anm. 19, und Hugo von Flavigny, MGH SS 8, S. 414ff. Weitere Tagespunkte betreffen Kirchen in den Erzdiözesen Reims, Sens und Bourges, R. IV, 22, S. 333: 1-17. Zu ergänzen wäre noch das Erzbistum Tours, vgl. Becker, Studien, S. 24. Insgesamt werden diese Bistümer in dieser Untersuchung als französische Kirche bezeichnet. Zu Cambrai siehe U., Anm. 108. Vgl. KEMPF, Rezension, S. 415.

⁵⁵ R. IV, 22, S. 330: 32, R. IV, 22, S. 331: 4. Ähnlich die Formulierung in der Chronik, MGH SS 7, S. 539: 53.

⁵⁶ R. IV, 22, S. 332: 18f. Zur temporalen Verwendung von *primo* vgl. SCHMIDT, Sprachlehre, §39c.

⁵⁷ Siehe hierzu auch den Geltungsbereich der Synode, U., Anm. 54.

⁵⁸ Dies mit dem, in jüngerer Zeit wieder aufgegriffenen Diskurs um ein etwaiges gregorianisches Laieninvestiturverbot vor 1077 verbunden. Dabei erlaubt die aktuelle Forschungslage, die Existenz eines solchen Verbotes vor seiner expliziten Erwähnung in R. IV, 22 als widerlegt zu betrachten, siehe U., S. 99ff.

⁵⁹ Gregor weist den König auf dessen unlauteres und ungehorsames Verhalten hin und mahnt ihn zugleich zum Gehorsam gegenüber der apostolischen Autorität. Zu Recht charakterisiert Englberger das Schreiben als „eine der grundlegendsten programmatischen Äußerungen, die der Papst während der ersten Jahre seines Pontifikats formuliert hat.“ ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 23. Mit dem zentralen Anliegen, nämlich dem Verhalten gegenüber der apostolischen Autorität, welche der Papst in einer biblischen Allegorese von Mt 23,1ff. und 1. Kor 3,11 als die Stellvertretung Petri darlegt, R. III, 10, S. 265: 21-26, wird der politische Problemkreis der Kirchenreform angesprochen, siehe U., S. 94. Das Datum im Register, R. III, 10, S. 267: 29f., ist wahrscheinlich eine Verwechslung. Statt dessen ist *Decembrii, Indictione XIII.* zu setzen. Innerhalb der 14. Indiktion hat erst im Februar 1076 eine Synode stattgefunden, vgl. MEYER VON KNONAU, JDG 2, S. 631f. Ferner bezieht sich der Papst explizit auf eine Synode des selben Jahres wie der abgefaßte Brief, R. III, 10, S. 265: 27ff.

⁶⁰ *Huius autem decreti*, R. III, 10, S. 266:14. Durch das Demonstrativpronomen setzt es Gregor als hinreichend bestimmt und somit Heinrich bekannt voraus.

⁶¹ R. III, 10, S. 264: 23f.

diese eher beiläufig eingeflossene, noch keineswegs als Haupteinwand gegen die königliche Besetzung gedachte Bemerkung setzt im Gegenteil die Nichtexistenz eines Investiturverbotes sogar zwingend voraus. Denn welchen Sinn sollte dieser Einwand haben, wäre das Problem vorher bereits grundsätzlich geregelt gewesen?⁶² Daher deutet Englberger *decretum* nicht als kirchenrechtlichen Terminus, sondern als Bezeichnung einer rechtlichen Verpflichtung auf das vorangegangene, angeblich moralisch verpflichtende Herrenwort Joh 10,9.⁶³ Aber da mißversteht er die Ausführung Gregors, denn Joh 10 enthält keine moralische Auflage, sondern eine soteriologische Aussage, auf welche der Papst *expressis verbis* verweist: *salutis necessariam veritatem vocamus et lucem*.⁶⁴ Ein Herrenwort kann wohl kaum Gegenstand der Verhandlungen zwischen Gregor und Heinrich sein. Anders deutet Schieffer *decretum* auf ein Verbot der Simonie.⁶⁵ Doch auch hier stellt sich die Frage nach dem Verhandlungsgegenstand; eine Milderung des Verbotes, wie Kempf meint, ist unwahrscheinlich.⁶⁶

Folgt man in der Analyse dem Brief, ist der von den beiden Wissenschaftlern aufgezeigte Konnex zwischen *decretum* und Joh 10,9 aufzunehmen.⁶⁷ Aus der Formulierung *Attamen, ne hec supra modum tibi gravia aut iniqua viderentur ... ne prave consuetudinis mutatio te comoveret...ut primus, in quo te gravaremus aut tuis honoribus obstaremus, rationa biliter a nobis exigeres, quam apostolica decreta violares* geht hervor, daß jenes *decretum* offensichtlich eine Beschneidung herrschaftlichen Rechts darstellt, die neben Heinrich *ab omnibus terrarum principibus et populis, qui Christum confitentur et colunt* eingehalten werden sollen.⁶⁸ Die Struktur des Briefes ergibt, daß

⁶² ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 26.

⁶³ R. III, 10, S. 266: 10f. „Der Papst geht hier also nicht, wie man vielleicht hätte erwarten können, auf einzelne konkrete Bestimmungen der Fastensynode von 1075 ein, sondern er stellt vielmehr die Rückbesinnung auf die im Herrenwort Joh. 10,9 geforderte, heilsnotwendige ‚devotio Christi‘ als bedeutendstes Ergebnis heraus; er stilisiert die Synode damit also letztendlich zu einem reinen „Glaubenskonzil“.“ ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 32, auch Anm. 29 und S. 35.

⁶⁴ R. III, 10, S. 266: 17.

⁶⁵ Dabei verweist Schieffer auf den häufigen Zusammenhang zwischen der Perikope Joh 10,1-18 und dem Gegenstand Simonie in den Briefen Gregors, vgl. neben SCHIEFFER, Entstehung, S. 138, auch R. III, 7, S. 258: 24-259: 2; VI, 5b, S. 403: 25-404: 3; III,3, S. 248: 29-249: 11. Ferner ist die Simonie tatsächlich ein Gegenstand der Synode 1075, vgl. hierzu R. II, 66, 67.

⁶⁶ KEMPF, Rezension, S. 414. Zu Gregors konsequentem Einsatz gegen die Simonie siehe U., S. 96f.

⁶⁷ Sprachlich wegen des retrospektiven Demonstrativpronomens in R. III, 10, S. 266: 14. Inhaltlich stehen *decretum* und das Zitat Joh 10,9 im Zusammenhang mit der erwähnten Fastensynode. Dabei stellt das Herrenwort nicht nur die *prima et unica ecclesiae disciplinae regula* dar, R. III, 10, S. 266: 6, sondern legitimiert zugleich die Synodalbeschlüsse, R. III, 10, S. 266: 8-10f. Stilistisch schließlich sind beide Elemente unmittelbar aufeinanderfolgend im selben Briefabschnitt angeordnet.

⁶⁸ Zu den Zitaten R. III, 10, S. 266: 24-267: 1, bzw. R. III, 10, S. 266: 18f. Vgl. hierzu auch die ähnlichen Wendungen *immensam gravitudinem*, R. III, 10, S. 266: 15f., und *tibi gravia aut iniqua videntur*, R. III, 10, S. 266: 24f., womit die Verhandlungsbereitschaft und das *decretum* auch der Gliederung des Briefes nach aufeinander bezogen sind.

die apostolische Autorität, flankiert von der Forderung nach Gehorsam, das Grundanliegen ist.⁶⁹ D.h., die im *decretum* enthaltene Einschränkung der herrschaftlichen Gewalt geschieht zugunsten der geistlichen; es geht also im weitesten Sinne um den Superioritätsanspruch des apostolischen Stuhles gegenüber der weltlichen Gewalt.⁷⁰

Folgt man dem Briefductus konsequent, läßt sich diese These präzisieren. Die einzigen konkreten Übertretungen, welche Gregor Heinrich vorwirft - *de relinquas taceamus*-,⁷¹ sind drei erfolgte Investituren in Italien mit Kandidaten, *quibusdam personis nobis etiam ignotis, quibus non licet nisi probatis et ante bene cognitis regulariter manum imponere*.⁷² Einen weiteren Anhaltspunkt bietet das Verständnis von *homo* im bereits erwähnten Einschub.⁷³ Englberger sieht hierin einen Untergebenen im lehnsrechtlichen Sinne,⁷⁴ aber ‚der springende Punkt‘ m.E. ist, daß der Papst *homo* im Kontrast zu Gott versteht. Das wird deutlich, wenn Gregor auf die in Mt 16,19 enthaltene Binde- und Lösegewalt eingeht: Allein Gott kann *ecclesia* vergeben, und dieser ermächtigt den Apostel Petrus, welchem die Päpste in apostolischer Sukzession folgen.⁷⁵ Mit diesem Amtsverständnis kann Gregor den Anspruch auf Prüfung eines designierten Kandidaten und somit ein obligatorisches Mitspracherecht auf die ganze Kirche ausweiten. In letzter Konsequenz kann er so den apostolischen Stuhl als entscheidende Instanz bei der Besetzung von Bistümern anführen.⁷⁶ Folglich könnte *decretum* den synodalen Beschluß einer solchen personalpolitisch relevanten Beteiligung meinen. Für die These lassen sich weitere Argumente anführen: Zum einen könnte Gregor gegenüber Heinrich einen reellen Verhandlungsgegenstand angeben, nämlich die konkrete Umsetzung des *decretum* gerade im Herrschaftsbereich des deutschen Königs. Ein solcher Beschluß könnte auch hinter jener an Heinrich im Sommer 1075 gerichteten Aufforderung stehen, das Bistum Bamberg zu besetzen, und hinter dem Anspruch Gregors, in der Entscheidung über die Besetzung in Mailand das letzte Wort zu ha-

⁶⁹ Zum Gehorsam im Denken Gregors, vgl. ULLMANN, Machtstellung, S. 400f., 406f.

⁷⁰ Zu dieser Thematik vgl. andernorts R. I, 9, S. 14: 34-15: 15, bes. 15: 4-15; II, 49, S. 190: 14-18; II, 51, S. 193: 3-6, 20-25; II, 70, S. 230: 11ff. Ein Höhepunkt ist m.E. die Gleichsetzung von Ungehorsams und Götzendienst in R. VI, 10, S. 411: 25-412: 1; VII, 14a, S. 480: 20-25. Siehe auch U., S. 90, 95, 97. Vgl. TELLENBACH, Libertas, S. 181ff.

⁷¹ R. III, 10, S. 264: 18.

⁷² R. III, 10, S. 264: 24ff. Damit kann sich der Papst auf Leo I., vgl. MPL 56, Sp.879A. Vgl. auch SCHIEFFER, Entstehung, S. 136f. und Anm. 139, ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 25, 205-208.

⁷³ Siehe U., Anm. 61.

⁷⁴ ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 222.

⁷⁵ Vgl. hierzu R. III, 10, S. 264: 27-265: 10, bes. 265: 4-10. Die Forschung spricht hierbei auch von einer sog. Petrusmystik Gregors, vgl. BOSHOFF, Salier, S. 219, BLUMENTHAL, Investiturstreit, S. 129, auch TELLENBACH, Libertas, S. 160. Zu Mt 16,19 im Denken Gregors vgl. ULLMANN, Machtstellung, S. 404f., 410, TELLENBACH, Libertas, S. 181.

⁷⁶ Eine solche Forderung findet sich explizit in den Beschlüssen der Synode 1080: R. VII, 14a, S. 482: 20-32, bes. 28f.

ben.⁷⁷ Er läßt sich ferner wirkungsgeschichtlich als Resultat des seit 1071 schwelenden Mailänder Konflikts einordnen.⁷⁸ Auch die Kritik an den oben erwähnten Investituren in Italien wird verständlich.⁷⁹ Schließlich kann Heinrich im Gegenzug einen solchen Beschluß in der Selbstdispositionsforderung von 1076 ansprechen: *Nam nullum eius iudicio licet esse sacerdotem, nisi qui hoc a fastu suo emendicaverit*, wie auch die Reichsbischöfe in ihrem Absageschreiben: *dum iam nemo alicui episcopus aut presbyter est, nisi qui hoc indignissima assentatione a fastu tuo emendicaverit*.⁸⁰

Faßt man zusammen, dann handelt es sich bei *decretum* nicht um ein Investiturverbot, denn der König wird als Investierender nicht negiert, aber seine Relevanz deutlich gemindert. Gregor wendet sich nicht gegen den laikalen Einfluß auf die Bistumsbesetzung an sich; es geht ihm mehr um den Modus der Investitur wie sie bisher vorgenommen worden ist, nämlich ohne maßgebliche Beteiligung des apostolischen Stuhls. Hintergrund dieses Beschlusses ist der von ihm betonte Superioritätsanspruch. Mit der Abhängigkeit von der Zustimmung des Papstes bei der Bestellung werden die königliche Kirchenherrschaft und das zugrunde liegende theokratische Herrschaftsverständnis pointiert in Frage gestellt.⁸¹

Das Ergebnis soll nun in Dialog mit der Erörterung von R. IV, 22 gestellt werden. In diesem Schreiben werden die Exkommunikation Heinrichs und das *synodale decretum* als zwei verschiedene Sachverhalte verstanden.⁸² Die Formulierungen *decretum nostrum*, bzw. *synodale decretum* weisen auf einen unter Gregor erwirkten Synodalbeschuß. Der Papst betont, daß es sich nicht um die Investitur an sich, sondern ihren Modus handelt: *decretum nostrum de prohibitione huiusmodi acceptionis*.⁸³ Zieht man den analogen Fall Huzmann von Speyer hinzu, bei welchem die Formulierung *te contra decretum apostolicae sedis virgam de manu regis ... suscepisse* auf die Form verweist, dann hat dieser Beschluß bereits im Frühjahr 1075 Gültigkeit besessen.⁸⁴

⁷⁷ Zu Bamberg vgl. R. III, 3, siehe auch U., S. 100f. Zu Mailand vgl. R. III, 8, 9. Im September 1076 verlangt Gregor das Recht auf Prüfung auch in bezug auf den ostfränkischen Thron, vgl. R. IV, 3, S. 299: 17-25.

⁷⁸ Vgl. hierzu HARTMANN, Investiturstreit, S. 20, 22f.

⁷⁹ Was Gregor offensichtlich als Trotzreaktion Heinrichs auf die Beschneidung dessen Gewalt deutet, R. III, 10, S. 266: 31-267: 1. Vgl. auch HARTMANN, Investiturstreit, S. 24.

⁸⁰ MGH const. 1, S. 113: 10f., bzw. MGH const. 1, S. 107: 15f. Siehe auch U., S. 83.

⁸¹ Gegen Kempf, der in der Investitur an sich den Grund für den Konflikt zwischen Gregor und Heinrich sieht, vgl. KEMPF, Rezension, S. 412.

⁸² Dies ergibt sich aus der Doppelkonjunktion in R. IV, 22, S. 330: 32-331: 2.

⁸³ R. IV, 22, S. 330: 32f.

⁸⁴ Die Analogie ergibt sich durch das parallele Muster, vgl. im folgenden R. IV, 22 mit R. V, 18: 1. Ein Bischof muß sich vor dem Papst verantworten, weil er die Investitur durch König Heinrich empfangen und damit gegen ein päpstliches *decretum* Gregors verstoßen habe. Vgl. hierzu die sprachliche Parallele *decretum nostrum* in R. IV, 22, S. 330: 32; V, 18, S. 381: 15; *synodale decretum* in R. IV, 22, S. 331: 4; *decretum apostolicae sedis* in R. V, 18, S. 381: 13f. 2. Inhaltlich muß der Erlaß von der Ex-

Diese Kriterien erlauben eine Perspektive zu R. III, 10: Formal handelt es sich um einen synodalen Beschluß Gregors,⁸⁵ welcher inhaltlich den traditionellen Modus der Investitur negiert und mit der Fastensynode 1075 auch im zeitlichen Rahmen liegt. Das Argument der Parallelität sei durch das der Plausibilität ergänzt. Geht man von einer identischen Sachlage aus, läßt sich ein plausibler, auch für die weitere Erörterung aufschlußreicher historisch-systematischer Bezug rekonstruieren: Die päpstliche Zubilligung der Bischofswürde ist bei Gerhard und Huzmann von einer persönlichen Rechtfertigung vor Gregor oder dessen Legaten abhängig. Das entspricht einer relevanten personalpolitischen Beteiligung an den Bestellungen. Kriterien für die Beurteilung der Kandidaten führt der Papst in R. IV, 22 aus: die Unterwerfung und der Gehorsam gegenüber der apostolischen Autorität, Demut, die kanonische Wahl und ein tadelloser Lebenswandel.⁸⁶ Daß im Falle Huzmanns drei Jahre zwischen dem Erlaß des *synodale decretum* und einem Belangen vergehen können, soll nicht verwundern. Der Papst kann nicht über jede Bistumsbesetzung informiert sein - genau dieses Manko gilt es ihm ja abzuschaffen -, statt dessen ist er gewissermaßen auf Denunziationen angewiesen.⁸⁷ Hieraus ergeben sich m.E. ausreichend Argumente, das *synodale decretum* in R. IV, 22 und jenes *decretum* in R. III, 10 in Analogie zu setzen. Es handelt sich um den Beschluß einer obligatorischen Beteiligung des apostolischen Stuhles an personalpolitischen Entscheidungen hinsichtlich der Besetzung von Bistümern.⁸⁸ Dieses Ergebnis

kommunikation Heinrichs getrennt werden, so sachlich bei Gerhard, siehe U., S. 87ff., zeitlich bei Huzmann, der seine Investitur im April/Mai 1075 empfangen hat, MEYER VON KNONAU, JDG 2, S. 483f. 3. Für beide Bischöfe wird ein Akt der öffentlichen Rechtfertigung angesetzt: Im Fall Gerhard ist es die 1077 anberaumte Synode in Frankreich, für Huzmann: *eo tamen tenore, ut oportuno tempore nobis vel legatis nostris de obiectis te satisfacturum representes*. R. V, 18, S. 381: 19f. Zum obigen Zitat: R. V, 18, S. 381: 13f.

⁸⁵ Man beachte die singulare Formulierung in allen drei Fällen!

⁸⁶ Vgl. entsprechend R. IV, 22, S. 331: 8ff; S. 331: 10; S. 331: 10f.; S. 331: 15. Vgl. auch R. V, 18, S. 381: 30.

⁸⁷ Gerhard tritt persönlich an den Papst heran, vgl. auch MGH SS 7, S. 539: 51. Huzmann ist möglicherweise denunziert worden, vgl. R. V, 18, S. 381: 13ff.: *Qui in suspicionem Spirensis ecclesiae veremur te contra decretum apostolicae sedis virgam de manu regis...suscepisse*. Daß die Denunziation ein wirksames Mittel päpstlicher Kontrolle gewesen ist, belegt auch Manasses von Reims, der in einem anderen Zusammenhang persönlich drei Bischöfe bei Gregor denunziert hat, vgl. MGH SS 8, S. 419: 35-40. Ähnlich muß der Papst auch Kenntnis über den Vorfall Ramihrd erhalten haben, siehe U., S. 106.

⁸⁸ Verglichen mit den Vorschlägen der jüngeren Forschung ergibt sich: Schieffer und Englberger sehen *decretum* als Konsequenz aus der Bannung der Räte Heinrichs Dabei bezieht sich ersterer auf die Ereignisse der Fastensynode 1075, vgl. SCHIEFFER, Entstehung, S. 150, 152f., auch R. II, 52a. Englberger dagegen verweist auf den Fall Anselm von Lucca aus dem Jahr 1073, vgl. ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 170, 175ff., 244f., auch R. I, 21. Diese These aber muß in Frage gestellt werden, denn während eine solche Verordnung zwar auf die Investitur Huzmanns noch zutreffen könnte, dürfte sie jedoch spätestens mit der Exkommunikation des Königs selbst obsolet geworden sein; warum sollte Gregor im Fall Gerhard hierauf noch zurückgreifen? Ferner erwähnt Gregor weder in seiner Rechtfertigung der Verwerfung Heinrichs 1076, vgl. R. IV, 2, S. 293: 34-37; IV, 3, noch in den Beschlüssen

fügt sich plausibel in den Makrokontext der Reformmaßnahmen Gregors ein, in welchen eine zunehmende Papazentrik, bei gleichzeitigem Überordnen der geistlichen Gewalt, und eine päpstliche Einflußnahme auf die einzelnen Kirchenprovinzen zum Ausdruck kommen.⁸⁹ In diesem Sinne ist das *decretum* also auch sachlich von einem Investiturverbot zu trennen, was jene bereits dargestellte Differenzierung in R. IV, 22 bestätigt.⁹⁰

Eine explizite Ausformulierung des Beschlusses von 1075 findet sich in den Quellen nicht, sie mußte rekonstruiert werden. Diese Quellenlage korrespondiert offensichtlich mit den Entschuldigungen Gerhards und Huzmanns, vom *decretum* keine sichere Kenntnis gehabt zu haben.⁹¹ Nach Angaben Gregors sind Legaten mit der Verkündigung des Dekrets beauftragt worden, allerdings rechnete der Papst auch mit einer Mundpropaganda.⁹² Ob dieses *decretum* angesichts der anderen, v.a. kirchendisziplinaren Beschlüsse der Synode in der Kenntnisnahme der breiten Öffentlichkeit weniger Beachtung gefunden hat oder ob Gregor seine Toleranz gegenüber der Erklärung beider Bischöfe mit einem im Gegenzug erfolgenden Reformengagement verbunden hat, ist m.E. nicht zu klären.⁹³ Die Bemühungen in der Historiographie, der Fastensynode 1075 ein Investiturverbot zuzuordnen spricht jedoch für eine tatsächlich dort erfolgte, die Investitur betreffende Entscheidung.⁹⁴

5.2. Die unmittelbaren zeitgeschichtlichen Umstände

der Fastensynode 1078, welche sich u.a. der Regelung des Umgangs mit Exkommunizierten gewidmet hat, vgl. R. V, 14a, Art. 16, S. 372f., ein solches Verbot. Auch hätte sich der im Sommer 1075 vom König investierte Heinrich von Lüttich diesbezüglich verantworten müssen, doch ihm gegenüber läßt der Papst nichts verlauten, vgl. R. IV, 6. Noch im März 1075 richtet Gregor einen Brief an dessen Vorgänger Dietwin von Lüttich, vgl. R. II, 61, welcher allerdings noch im Juni stirbt. Vgl. auch KUPPER, Dietwin, S. 1038f., DERS., Heinrich I., S. 2083. Spätestens mit dem an Heinrich gerichteten Schreiben vom Oktober 1076 muß Gregor über dessen Investitur also informiert gewesen sein. Selbst wenn er, wie Schieffer vermutet, im Sommer 1075 angenommen hat, Heinrich habe sich von seinen Räten getrennt, ist er bis spätestens Ende des Jahres vom Gegenteil überzeugt worden, vgl. SCHIEFFER, Entstehung, S. 149f., R. III, 10, S. 263: 10. Zieht man jedoch das Ergebnis dieser Untersuchung heran, ergibt sich ein verständlicheres Bild: Angesichts der heftigen Beschuldigungen gegen dessen Vorgänger, vgl. R. II, 61, S. 215: 27-216: 13, scheint Heinrich von Lüttich die Kriterien Gregors erfüllt zu haben, was ein placet impliziert

⁸⁹ Vgl. BECKER, Studien, S. 66.

⁹⁰ Siehe U., S. 87.

⁹¹ Zu Gerhard R. IV, 22, S. 330: 33-331: 1f. Zu Huzmann R. V, 18, S. 381: 16f.: ... *decretum nostrum ante investituram pro certo non cognovisti* ...

⁹² R. IV, 22, S. 331: 24-28.

⁹³ Vgl. die Klage des Klerus von Cambrai, MGH lib. 3, S. 575: 39-576: 8, und das Engagement Gerhards in MGH SS 7, 499: 39-500: 7.

⁹⁴ Siehe U., S. 100f.

Zum Zeitpunkt der Konsekration Gerhards II. im September 1077 in Autun erfahren die zeitgeschichtlichen Umstände des Vorjahres eine relevante Weiterentwicklung. Noch im Oktober droht die sich gebildete oberdeutsche-sächsische Koalition unter Beteiligung abgefallener Bischöfe mit der Neuwahl eines Königs in Anwesenheit Gregors VII.⁹⁵ Heinrichs IV. Herrschaftsanspruch und -verständnis ist von zwei Seiten massiver Kritik ausgesetzt, durch den Superioritätsanspruch des apostolischen Stuhles und durch den Partizipationsanspruch des deutschen Hochadels.⁹⁶ Stellen schon beide Oppositionsfronten für sich eine existentielle Bedrohung dar, so muß ihm daran gelegen sein, eine Koalition beider zu verhindern. Mit dem Bußgang nach Canossa im Januar 1077 kann der König einerseits einen Zusammenschluß des Papstes mit den opponierenden Fürsten zunächst abwenden, andererseits durch die erfolgte Absolution die moralische Kritik seiner Gegner schwächen. Zugleich negiert er damit jedoch seinen christomimetischen Herrschaftsanspruch, indem er sich als gewöhnlicher Laie deklariert, büßt und sich der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterwirft.⁹⁷ Daß die opponierenden Fürsten im März dennoch einen König gegen Heinrich und gegen den ausdrücklichen Willen des Papstes wählen und krönen, spricht für die Eigendynamik des reichsinternen Konfliktes und somit für eine weitgehende Unabhängigkeit von den Reformbestrebungen Gregors.⁹⁸

⁹⁵ Vgl. BOSHOF, Salier, S. 227ff., HARTMANN, Investiturstreit, S. 25.

⁹⁶ Siehe hierzu U., S. 85, 89f., 95f.

⁹⁷ Vgl. hierzu R. IV, 12, S. 312: 13; 313: 1-10, ferner BOSHOF, Salier, S. 234, WEINFURTER, Salier, S. 131.

⁹⁸ So auch a.a.O., S. 122-124, KELLER, Begrenzung, S. 164-169. Zur Wahl und Krönung 1077 vgl. Brunos Darstellung in MGH SS 5, S. 365, ferner MEYER VON KNONAU, JDG 3, S. 79, BOSHOF, Salier, S. 236ff. Noch in seinem Bericht über die Ereignisse in Canossa warnt Gregor die Großen im Reich vor übereilten Entscheidungen ohne seine Anwesenheit, R. IV, 12, S. 313: 22-314: 4. Möglicherweise aber haben die Legaten im päpstlichen Sinne zu handeln geglaubt, indem sie dem Gegenkönig ein Versprechen auf die Kirchenreform abverlangt haben, MGH SS 5, S. 365: 39ff. Gregor freilich mußte erkannt haben, daß ein Gegenkönig die im Reich ausgebrochene Unruhe nicht lindern, sondern eher fördern würde. Im folgenden Krieg, in dessen Kontext die spätsommerliche Weihe Gerhards fällt, kann Heinrich seine Position zunehmend konsolidieren; nicht zuletzt deswegen, weil sich das gegnerische Lager als keineswegs homogen erweist und sich eine Tendenz im Reich ausbreitet, den Ausgleich mit Heinrich zu suchen, was dieser mit dem Bußgang nach Canossa gefördert hat. „Daß sich das Königtum Heinrichs nach dem Tiefpunkt von Tribur und Oppenheim im Herbst 1076 und trotz der Wahl eines Gegenkönigs so rasch wieder festigte, hat seinen Grund darin, daß wichtige Gruppen im Reich eher in ihm als in Rudolf von Rheinfeldern den Garanten für Frieden und sozialen Aufstieg sahen.“ HARTMANN, Investiturstreit, S. 27, vgl. auch WEINFURTER, Salier, S. 131. Ein solches Bild ergibt auch der Aufstand der Mainzer Bürger im Anschluß an die Krönung des Gegenkönigs und dessen Rückzug schließlich nach Sachsen, ein Kernland des Aufstandes, vgl. Bruno MGH SS 5, S. 365f.

5.3. Der weitere historisch-systematische Zusammenhang

Die Weihe Gerhards II. darf nicht allein im Kontext des reichsinternen Konfliktes betrachtet werden. Wie aus R. IV, 22 bereits ersichtlich, ist der Geistliche auch im Kontext der von Gregor VII. vorangetriebenen Kirchenreform zu sehen.

Blickt man Kausalnexus und Kontext der apostolischen Reform, bilden die monastischen Reformbewegungen ab dem 10. Jahrhundert den Ausgangspunkt, deren Kontext wiederum eine allgemeine Intensivierung des religiösen Lebens in allen Gesellschaftsschichten ist.⁹⁹ Ab dem 11. Jahrhundert gelingt es den Päpsten, zunächst mit maßgeblicher Unterstützung der deutschen Kaiser, die Reformideen zu bündeln, in eine apostolische Reformbewegung einfließen zu lassen und so im kirchlichen Bereich fortzusetzen; diese Kontinuität findet nicht zuletzt in den Mönchpäpsten Gregor, Urban II. und Paschalis II. eine Verkörperung.¹⁰⁰

Becker sieht drei Zielfelder der Kirchenreform.¹⁰¹ Zum einen richtet sie sich gegen die Verweltlichung der Kirche und auf eine Konzentration ihrer geistlichen Funktion.¹⁰² Die Verdrängung des laikalen Einflusses ist jedoch auf Veränderungen im organisatorischen Bereich angewiesen.¹⁰³ Neben der antilaikalen Haltung spielt hierbei diejenige, die ganze Kirche durchdringende, apostolische Autorität eine gewichtige Rolle.¹⁰⁴ Ausgehend von jener monastischen Ausrichtung auf das Papsttum verändert sich auch das Hierarchieverständnis der Reformen: Der König hat seinen Vorrang gegenüber dem Papst eingebüßt.¹⁰⁵ Damit ist zugleich ein politisches Feld tangiert, nämlich

⁹⁹ Vgl. hierzu BECKER, Studien, S. 30, KELLER, Begrenzung, S. 143-150, 156, MORRIS, Monarchy, S. 64-68, HAVERKAMP, Aufbruch, S. 66ff., TELLENBACH, Libertas, S. 54-60, 94ff., 102.

¹⁰⁰ Vgl. BECKER, Studien, S. 31ff., KELLER, Begrenzung, S. 157ff., TELLENBACH, Libertas, S. 104f., HAENDLER, Rolle, S. 34, ULLMANN, Machtstellung, S. 383, HARTMANN, Investiturstreit, S. 9ff.

¹⁰¹ BECKER, Studien, S. 32.

¹⁰² Vgl. HAVERKAMP, Aufbruch, S. 63. Die moralische Reform wirft die Frage nach der Gültigkeit der Sakramente von der Würdigkeit des Spendenden abhängig sei, kommen im 11. Jahrhundert neodonatistische Tendenzen auf. Die literarische Auseinandersetzung hiermit findet sich u.a. bei Petrus Damiani und Humbert von Silva Candida, vgl. BLUMENTHAL, Investiturstreit, S. 85f., 104f., STRUVE, Stellung, S. 223f., MORRIS, Monarchy, S. 90f., ULLMANN, Machtstellung, S. 388f., TELLENBACH, Libertas, S. 130f. Vgl. auch KRIEGBAUM, Donatismus, S. 939-942. Siehe ferner Ramihrd, U., Anm. 163.

¹⁰³ Vgl. auch KELLER, Begrenzung, S. 114, HARTMANN, Synoden, S. 415f. Allerdings schließt Haverkamp irrig vom Verlauf der Reform auf ihre Ursachen, wenn er die Bekämpfung der Simonie als Folge der Unterdrückung des laikalen Einflusses sieht, HAVERKAMP, Aufbruch, S. 62.

¹⁰⁴ Bereits Leo IX. ist es durch das Umgestalten der römischen Kurie zu einem internationalen Gremium und eine sich im ganzen Abendland engagierende Synodalpolitik gelungen, das Papsttum aus seiner regionalen Gebundenheit herauszuführen und mit dessen Autorität, die seit dem 9. Jahrhundert zunehmend verfallen ist, die ganze westliche Kirche zu erfassen. Vgl. WEINFURTER, Salier, S. 81f., TELLENBACH, Libertas, S. 119f., 168f., FRECH, Päpste, S. 320ff., HAVERKAMP, Aufbruch, S. 116, ferner BOSHOF, Salier, S. 214. Zum Zerfall der apostolischen Autorität seit dem Ende des Karolingerreiches vgl. HAENDLER, Rolle, S. 34.

¹⁰⁵ Siehe U., S. 84.

eine generelle Neuordnung des Verhältnisses zwischen geistlicher und weltlicher Macht. Zentral sind hierbei die Souveränität der kirchlichen Gewalt und der Superioritätsanspruch des apostolischen Stuhls, was das Papsttum nicht nur zu einem politischen Machtfaktor macht, sondern zugleich zum Konflikt mit einem theokratisch legitimierten Königtum führen muß.¹⁰⁶

Diese drei Felder dürfen nicht als chronologische Abfolge verstanden werden, sondern als Beziehungsgefüge. Es wird aber deutlich, wie nachhaltig die monastische Reformbewegung auf die apostolische Reform mit ihren antilaikalen und papazentralen Inhalten gewirkt hat.

5.4. Die weiteren zeitgeschichtlichen Umstände

Innerhalb dieses Rahmens ist auch das Spektrum der Reformbemühungen Gregors VII. einzuordnen. Da der Papst jedoch bemüht ist, auf jener in R. IV, 22 anberaumten Synode zwei die Investitur betreffende Gegebenheiten, nämlich ein *synodale decretum* in bezug auf Gerhard II. und ein allgemeines Laieninvestiturverbot, gesondert verhandeln zu lassen, stellt sich die Frage, ob hierbei zwei vom ihm unterschiedene Interessenssphären tangiert werden, zumal das Verbot ausschließlich auf die französische Kirche beschränkt sein soll.¹⁰⁷ Daher ist im folgenden das Reformverhalten Gregors hinsichtlich der geographischen Räume Frankreich und das Reich zu untersuchen.

Die Vorgänger Gregors haben sich v.a. auf eine Reform der Moral und der Ausweitung der apostolischen Autorität in der französischen Kirche bemüht, was ab der Mitte des 11. Jahrhunderts auf die latente Opposition Königs Philipps I. stößt.¹⁰⁸ Bereits in

¹⁰⁶ Vgl. TELLENBACH, *Libertas*, S. 164f., STRUVE, *Stellung*, S. 243, auch BECKER, *Studien*, S. 43, ULLMANN, *Machtstellung*, S. 390f., 406f., 423, 430. Daß Gregor diesen Superioritätsanspruch bei gleichzeitigem Dienstbarmachen der königlichen Gewalt schon zu Beginn seines Pontifikats verfolgt, zeigt sein Plan eines von ihm angeführten Feldzuges ins Heilige Land, während Heinrich IV. die Kirche in dieser Zeit beschützen soll, vgl. R. II, 31. Dieses Vorhaben wird in der Forschung als gleichberechtigte Kooperation zwischen beiden Gewalten verstanden, so beispielsweise BOSHOF, *Salier*, S. 216. Tatsächlich aber vertritt der Papst hierin seinen Dominanzanspruch: Es geht nicht um einen generellen Schutzauftrag, sondern um eine temporäre Verpflichtung des Königs, vgl. R. II, 31, S. 167: 18ff. Ferner ist es der Papst, der eigentlich den Kirchenschutz wahrnimmt, wenn er zur Befreiung ins Heilige Land schreitet, vgl. R. II, 31, S. 166: 26-32. Vgl. auch TELLENBACH, *Libertas*, S. 182.

¹⁰⁷ Siehe hierzu U., *Anm.* 54.

¹⁰⁸ Die Verbindung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt hat sich im westfränkischen Reich ähnlich dem sog. Reichskirchensystem im Osten gestaltet, siehe U., S. 81f. Es lassen sich aber charakteristische Unterschiede feststellen: Die französischen Könige haben ihre Kirchenherrschaft weitgehend an ihre mächtigen Vasallen abtreten müssen. Im 11. Jahrhundert beschränkt sich ihr Einfluß auf die in Anm.54 aufgezählten Kirchenprovinzen und ist von einem starken feudalen Charakter geprägt. Gleichzeitig hat sich aber während des Niedergangs der päpstlichen Autorität seit dem 9. Jahrhundert eine starke Selbständigkeit innerhalb dieser Kirche etabliert. Vgl. insgesamt BECKER, *Studien*, S. 20-

seinen ersten Pontifikatsjahren reagiert Gregor hierauf mit einer stetigen, gegen den König gerichteten Eskalation: In scharfem Ton kritisiert er 1073 die simonistische Verfahrensweise Philipps bei der Besetzung von Bistümern.¹⁰⁹ Obgleich er den König zunächst nicht generell von den personalpolitischen Entscheidungen ausschließt, stellt die Investitur für den Papst keine notwendige Bedingung für die Bestellung eines hohen Kirchenamtes dar. Statt dessen tritt die Konsekration als konstitutiver Akt hervor.¹¹⁰ Im Spätsommer 1074 spitzt sich der Konflikt weiter zu.¹¹¹ In einem Schreiben an die französischen Bischöfe vom 10. September kritisiert Gregor nicht nur die *malitia* in der französischen Kirche heftigst, sondern droht zugleich mit der Exkommunikation und Absetzung Philipps; was an Heinrich IV. 1076 vollzogen wird, findet sich bereits zwei Jahre zuvor von der Idee her angelegt.¹¹² Die unerbittliche Opposition zwischen Gregor und dem französischen König findet schließlich in der öffentlichen Androhung der Exkommunikation auf der Fastensynode 1075 einen vorläufigen Höhepunkt.¹¹³ Damit hat der Reformvorstoß in die französische Kirche unweigerlich einen politischen Charakter bekommen. Gregor wendet sich nunmehr von einer unmittelbaren Konfrontation mit Philipp ab und konzentriert sich, in Fortsetzung der Kirchenpolitik Alexanders II., auf ein Intensivieren seines Einflusses in den französischen Bistümern, indem er langfristig amtierende, mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattete Legaten entsendet. „Durch die römischen Legaten sollte eine engere, unmittelbarere Verbindung zwischen der Landeskirche und der Kurie hergestellt und der Papst selbst in Frankreich wirkungsvoller vertreten sein.“¹¹⁴ Neben der moralischen steht nun die or-

27, 31, ENGELS, Salier, S. 515, ferner MORRIS, Monarchy, S. 23f. Zum westfränkische Partikularismus vgl. SCHIEFFER, Legaten, S. 88. Zu den päpstlichen Reformbemühungen vor Gregor und das Verhalten Philipps, vgl. BECKER, Studien, S. 33-49.

¹⁰⁹ Vgl. hierzu den Brief an Bischof Roclin von Châlons-sur-Marne vom 4. Dezember 1073, R. I, 35, in welchem Gregor mit der *generalis anathema* droht, R. I, 35, S. 57: 12.

¹¹⁰ Dies wird deutlich, wenn er im selben Jahr die Weihe des Elekten von Mâcon trotz ausbleibender Investitur anordnet, vgl. R. I, 76, S. 108: 9-13, auch Becker, Studien, S. 52. „Gregor versuchte in dem Streit um die Besetzung des Bistums Mâcon also die Bischofsweihe gegen das zwar prinzipiell anerkannte, aber in diesem Falle den päpstlichen Interessen zuwiderlaufende königliche Mitwirkungs- und Investiturrecht auszuspielen.“ ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 190, auch Anm. 19. Die gleiche Hartnäckigkeit beweist er auch in den Bistümern Die und Le Puy, vgl. R. I, 69, 85a, ferner BECKER, Studien, S. 57 und Anm. 218, ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 192.

¹¹¹ Vgl. im folgenden auch a.a.O., S. 198ff.

¹¹² Zur Kritik R. II, 5, S. 130: 21, zur Drohung R. II, 5, S. 132: 38ff. Vgl. auch die Aufforderung an den Herzog von Aquitanien, im Falle der Exkommunikation Philipps die Treue aufzukündigen, R. II, 18, S. 151: 8-16. (Die gleiche Aufforderung ergeht an die Deutschen 1076, R. IV, 3, S. 298: 13ff.) Zu Recht wird hierin ein revolutionäres Verhalten Gregors erkannt, ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 199f. Vgl. auch KERN, Gottesgnadentum, S. 199.

¹¹³ R. II, 52a, S. 196: 20ff. Daß der Bann nicht vollzogen wurde, belegen R. III, 16; IV, 22, wo kein exkommunizierter Philipp erwähnt wird.

¹¹⁴ BECKER, Studien, S. 56, auch Anm. 206. Vgl. ferner SCHIEFFER, Legaten, S. 92ff., ULLMANN, Machtstellung, S. 426f. Daß diese Ausweitung des Aktionsradius zugleich in den Zuständigkeitsbe-

ganisatorische Reform der französischen Kirche im Vordergrund, möglicherweise, um dadurch ein klerikales, propäpstliches Gegengewicht zur königlichen Gewalt zu schaffen.¹¹⁵

1075 kommt es jedoch zu einer jähen Umorientierung Gregors persönlichen Reformengagements. Das zeigt sich nicht zuletzt am Rückgang seiner Korrespondenz nach Frankreich.¹¹⁶ Mit jenem auf der Fastensynode 1075 erlassenen *decretum*, bzw. *synodale decretum* hat Gregor offensichtlich beabsichtigt, die organisatorische Reform universal auszuführen.¹¹⁷ Aus R. III, 10 geht jedoch hervor, daß dies auch beim deutschen König auf Widerstand stößt.¹¹⁸ Mit der Absetzung und Exkommunikation Heinrichs Februar 1076 reagiert Gregor auf dessen Selbstdispositionsaufforderung.¹¹⁹ Der Konflikt kulminiert coram publico in die entscheidende Frage, ob der königlichen oder der päpstlichen Gewalt die Superiorität zusteht. Gregor zielt darauf ab, der königlichen Gewalt als weltliche Gewalt einen laikalen Charakter zuzusprechen und zugleich dem eigenen, biblisch begründeten Primat unterzuordnen und dienstbar zu machen.¹²⁰ Wenn Becker hierbei von einer Machtprobe zwischen König und Papst spricht,¹²¹ unterschätzt er m.E. den existentiellen Charakter dieses Konfliktes: Wem es gelingt, die Absetzung des Kontrahenten tatsächlich durchzusetzen, demonstriert damit nicht nur unmißverständlich die eigene Überlegenheit in einem Präzedenzfall, sondern, indem dadurch beide Gewalten hierarchisch zueinandergeordnet werden, ist der Unterlegene

reich der französischen Erzbischöfe greift, kann nicht primär, wie Becker meint, als eine deeskalierende Haltung des Papstes gegenüber Philipp, sondern, so Gaul, als Ausdruck des Mißtrauens gegenüber diesen Prälaten verstanden werden. BECKER, Studien, S. 56, GAUL, Manasses, S. 84f. Zu den Aufgaben eines Erzbischofs siehe U., Anm.47.

¹¹⁵ Siehe hierzu U., S. 94.

¹¹⁶ Bis März 1075 hält sich die Anzahl jener nach Frankreich und ins Reich geschickten Briefe in etwa die Waage. Von da an sinkt die Anzahl in ein Verhältnis von 1:4, während die Zahl ab März 1077 wieder rapide zunimmt. Siehe auch U., S. 98f.

¹¹⁷ Siehe auch U., S. 89.

¹¹⁸ Siehe auch U., S. 87f.

¹¹⁹ Siehe U., Anm. 36.

¹²⁰ Siehe U., S. 87. Wenn der Papst noch Ende 1074 die Anerkennung der königlichen Gewalt davon abhängig macht, ob sich deren Träger dem Dienste an Christus und seiner Kirche unterstellt, dann entspricht dies zwar isoliert betrachtet durchaus der salischen, unmittelbar durch Gott konstituierten Herrschaftskonzeption, R. II, 30, S. 164: 20-31, siehe auch U., S. 82. Je deutlicher aber der apostolische Führungsanspruch innerhalb der Kirche zum Ausdruck kommt, unterbricht der Papst die postulierte Unmittelbarkeit zwischen König und Gott. Dabei weist er zugleich perspektivisch auf eine allein durch die apostolische Gewalt konstituierte Königsherrschaft, womit der politische Bereich der Kirchenreform ins Zentrum rückt. Siehe auch U., S. 94. Das wird auch aus weiteren Schreiben deutlich: Während mit der Exkommunikation Heinrichs Kontakt mit Gebannten und sein kirchenschädliches Verhalten geahndet werden sollen, steht hinter der Absetzung der päpstliche Anspruch. Vgl. R. IV, 1, 2, 3, ferner ein bei Bruno überlieferter Brief MGH SS 5, S. 354ff. Zu R. III, 10 siehe U., S. 87. Vgl. auch TELLENBACH, Libertas, S. 179.

¹²¹ BECKER, Studien, S. 58.

gezwungen, seinen ideologischen Standpunkt, v.a. die Legitimation, der neuen Ordnung anzupassen. Konkret wird damit die unmittelbare theokratische Legitimation einer der beiden Kontrahenten in Frage gestellt.

Trotz des Erfolges bei Canossa 1077 verliert Gregor, der noch im März durch eine Reise ins Reich auf die weiteren Entwicklungen einwirken zu können geglaubt hat, weitgehend die Kontrolle über die Verhältnisse.¹²² Jene durch die Wahl des Gegenkönigs vermehrt instabile Situation im Reich bedeutet ein unkalkulierbares Risiko für die Fortsetzung einer politischen Kirchenreform. Die bereits erwähnte Eigendynamik des Konfliktes macht es dem Papst unmöglich, die folgenden Ereignisse abzuschätzen und entsprechend zu reagieren.¹²³

In dieser Situation wendet sich der Papst mit jener, seinem Legaten in R. IV, 22 aufgetragenen Synode erneut der französischen Kirchenreform zu. Zentraler Punkt ist nunmehr das Verbot der Laieninvestitur an sich.¹²⁴ Bis dahin ist die Investitur des deutschen Königs hinsichtlich ihres Modus und des damit verbundenen theokratischen Herrschaftsanspruchs der Kritik Gregors ausgesetzt gewesen, während er jedoch das Investiturrecht Philipps an sich zu einem bloßen *assensus* reduziert und sich damit gezielt gegen den reformhemmenden Einfluß des Königs gewandt hat.¹²⁵ Die völlige Ne-

¹²² Vgl. MEYER VON KNONAU, JDG 3, S. 79, ferner das Schreiben an Udo von Trier vom September 1077, wo er den Ausbruch des Krieges bedauert, R. V, 7, S. 356: 19-22. Vgl. ferner WEINFURTER, Salier, S. 123ff., KELLER, Begrenzung, S. 183, HARTMANN, Investiturstreit, S. 28. Siehe auch U., S. 93.

¹²³ Siehe auch U., S. 93. Die gelichteten Reihen im klerikalen Umfeld Heinrichs zeigen dem Papst zwar, daß er Einfluß auf das Reichsepiskopat besitzt, aber die Teilnahme hoher Prälaten an der Krönung des Gegenkönigs und jene weiterhin zum Salier Haltenden, bzw. Tendierenden müssen Gregor die vorangeschrittene Verquickung von geistlichem und weltlichem Denken unter den deutschen Bischöfen, die sich offensichtlich einem erschütterten Reich verpflichtet sehen, vor Augen führen.

¹²⁴ Siehe auch U., Anm. 116. Die bedeutungsvolle Stellung des Verbotes auf der angesetzten Synode, ergibt sich aus der literarischen Position am Ende des Briefes, der Formulierung *hoc attentissime pendat et exequi studeat, ut congregatis omnibus et in conventu residentibus manifesta et personanti denuntiatione interdicat, ut...*, R. IV, 22, S. 333: 20ff., und aus den detaillierten Anweisungen des Papstes, wie dieses Verbot zu beschließen und zu verkündigen sei. Man kann daher kaum von einem theoretischen Unterpunkt sprechen, gegen SCHIEFFER, Legaten, S. 89. Vgl. auch ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 231. Diese Haltung gegenüber der Laieninvestitur läßt sich bereits im März erkennen, wenn er dem Bischof von Tours die Laieninvestitur als *antiquam et pessimam consuetudinem* bezeichnet, R. IV, 13, S. 316: 27. Vgl. auch ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 231, 237, 240. M.E. interpretiert Gaul das päpstliche Schreiben an Bischof Jostfredus von Paris vom 21. März, R. IV, 20, richtig, wenn er es primär als Versuch, das Wohlwollen des königlichen Kanzlers zu gewinnen, und damit als ein positives Einwirken auf Philipp im Vorfeld der Synode sieht. Dabei verweist Gaul zugleich auf die Tatsache, daß nicht Manasses von Reims wie seine Vorgänger das Amt des Erzkanzlers angetreten hatte, statt dessen ist Jostfredus Kanzler geworden. Da sich der Papst also bereits im März mit der Planung der Synode beschäftigt, kann man annehmen, daß die gesamte neuerliche Reformoffensive auf eine weitgehendste Unterbindung des laikalen Einflusses auf die Besetzung hoher Kirchenämter abzielt, vgl. GAUL, Manasses, S. 73, 104 Anm. 367.

¹²⁵ Siehe hierzu Mâcon, Die und Le Puy, U., Anm. 110. Vgl. ferner R. I, 21; III, 9 und MIRBT, Publizistik, S. 491f.

gation der Laieninvestitur kann also als konsequente Weiterentwicklung in der französischen Kirchenreform Gregors verstanden werden; das Verbot erweist sich als doppelschneidiges Reformschwert, indem einerseits die Simonie durch den Ausschluß der weltlichen Gewalt deutlich gemindert, andererseits die Bistümer durch die personale Einflußnahme enger an den apostolischen Stuhl gebunden werden.¹²⁶ Dieser qualitative Unterschied in den Interessenssphären bezüglich der Reichskirche und der französischen Kirche ist für die weitere Untersuchung festzuhalten. Es stellt sich jedoch vorab die Frage, warum Gregor sich derart dezidiert mit dem Herrschaftsverständnis Heinrichs auseinandersetzen muß, während er dem französischen König bereits 1074 Entmachtung und Exkommunikation androhen kann. Der Grund liegt m.E. in dem weit engeren Konnex zwischen den deutschen Königen und den Päpsten, gerade auch hinsichtlich der Kirchenreform; dieser zerbricht allerdings ab der Mitte des 11. Jahrhunderts allmählich.¹²⁷

Die Weihe Gerhards 1077 steht im Kontext einer kirchendisziplinarischen Untersuchung seiner ein Jahr zuvor erfolgten Investitur. Dabei betont der Papst selbst, daß das anberaumte Laieninvestiturverbot für 1077 und das 1075 erlassene *synodale decretum* zwei verschiedene Sachverhalte sind. Zum einen will er vermeiden, daß der Fall Gerhard zum Präzedenzfall für die französischen Bischöfe werden könnte, denn *quorum causa et conversatio huic longe dissimilis et impar constiterit*.¹²⁸ Indem das Verbot lediglich für die französischen Bistümer beschlossen werden soll, trägt er desweiteren der bereits erörterten instabilen Lage im ostfränkischen Reich Rechnung.¹²⁹ Denn dort würde eine solche Reformmaßnahme zu diesem Zeitpunkt unweigerlich in den Strudel der politischen Ereignisse mithineingezogen werden. Sie würde in der Argumentation der rivalisierenden Kräfte ihren reformierenden Charakter und damit ihre Begründung verlieren und würde statt dessen als politische Einflußnahme diskreditiert werden.¹³⁰ Zu Recht stellt Englberger die Frage, ob zwischen Heinrich und Gregor überhaupt ein Konflikt um die Investitur an sich stattgefunden hat.¹³¹ Seinen historischen Ausgang nimmt er jedenfalls im Kontext der französischen Kirchenreform.

6. Exkurs: ein angebliches Laieninvestiturverbot vor 1077

¹²⁶ Vgl. auch a.a.O., S. 503.

¹²⁷ Vgl. ULLMANN, Machtstellung, S. 383, ferner HARTMANN, Investiturstreit, S. 9ff.

¹²⁸ R. IV, 22, S. 331: 18f.

¹²⁹ Zum Geltungsbereich der Synode siehe U., Anm.54. Vgl. auch BEULERTZ, Verbot, S. 94f.

¹³⁰ Was sich bereits bei der Krönung Rudolfs abgezeichnet hat, siehe U., Anm. 98. Dem entspricht auch die Feststellung Beulertz, daß selbst nach der Verkündigung eines allg. Laieninvestiturverbotes 1080 eine massive Bekämpfung im Reich nicht stattgefunden hat, BEULERTZ, Verbot, S. 96.

¹³¹ ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 254f, auch Anm. 3.

Die Forschungslage zur Problematik eines vor 1077 von Gregor VII. verkündeten Laieninvestiturverbotes ist heterogen.¹³² Grund für diesen Diskurs ist die uneindeutige, auf Interpretation angewiesene Quellenlage. Es folgt eine knappe Zusammenstellung der hierfür relevanten Texte aus dem Register Gregors und der Historiographie des 11. und 12. Jhs.¹³³

In den Schreiben Gregors, welche direkten Bezug auf die Synoden 1075 und 1076 nehmen, wird keine Negierung der Laieninvestitur erwähnt, obgleich, wie Beulertz anmerkt, ein päpstliches Investiturverbot sicherlich festgehalten worden wäre.¹³⁴ Ferner schreibt der Papst an Heinrich IV. noch im Spätsommer: *Unde rogavimus et ex parte beati Petri precepimus et precepimus, ut in predicta ecclesia [gemeint ist Bamberg] secundum Deum talis pastor ordinetur, qui quod fur et latro mactavit, Deo favente vivificet, et quod ille dissipavit, valeat resacrare.*¹³⁵ Das läßt sich kaum mit einem vorher erlassenen Verbot vereinen, statt dessen kommt hierin der Anspruch des Papstes auf aktive Mitsprache bei der Besetzung eines Bistums zum Ausdruck, v.a. weil Heinrich hierbei auch die Richtlinien für den Kandidaten vorgegeben werden.¹³⁶

Unter den historiographischen Werken des 11. und 12. Jahrhunderts werden in der Forschung primär die *libri gestorum recentium* des Arnulfs von Mailand als Zeugnis für ein Laieninvestiturverbot aus dem Jahre 1075 angegeben.¹³⁷ Im sog. vierten Buch¹³⁸ wird von der Fastensynode 1075 berichtet: *prefatus papa habita Rome synodo palam interdicat regi ius deinde habere aliquod in dandis episcopatibus omnesque lai-*

¹³² Beispielsweise wird die These eines 1075 erlassenen Investiturverbotes vertreten in MEYER VON KNONAU, JDG 2, S. 455, TELLENBACH, Libertas, S. 136, FLICHE, HE, S. 55, SEPPELT, Päpste, S. 73, ZIEGLER, Religion, S. 248, JEDIN, Kirchengeschichte, S. 423, ROGIER, Kirche, S. 159f., PLOETZ, S. 190, ROUCHE, Histoire, S. 43, zuletzt auch KEMPF, Rezension, S. 413, MAYEUR, Geschichte, S. 50. Abgestritten wird die These dagegen in BECKER, Studien, S. 55, SCHIEFFER, Entstehung, S. 147f., STRUVE, Gregor VII., S. 1669f., BEULERTZ, Verbot, S. 97f., zuletzt HILPERT, Investiturverbot, S. 191, ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 181.

¹³³ Die Analyse von R. III, 10; IV, 22; V, 18 wird hierbei vorausgesetzt. Siehe hierzu U., S. 89.

¹³⁴ BEULERTZ, Verbot, S. 97f. Vgl. ferner R. II, 52a, 62, 66, 67; IV, 1, 2, 3.

¹³⁵ R. III, 7, S. 258: 24-259: 2.

¹³⁶ Siehe hierzu auch die Interpretation von R. III, 10, U., S. 87f. siehe in diesem Kontext auch das bereits erwähnte Schreiben Manasses von Reims, in welchem er die Verweigerung der Konsekration Gerhards mit der Exkommunikation Heinrichs, aber keinem Investiturverbot begründet, U., S. 80. Gegen Becker, Studien, S. 58, der hierin ein Indiz für ein Investiturverbot sieht. Doch im Sommer denunziert der Metropolit drei Bischöfe bei Gregor, weil diese entgegen der Anordnung der Synode von Autun durch Laien Investierte geweiht hätten, MGH SS 8, S. 419: 35ff. Vgl. auch R. VI, 3 und BEULERTZ, Verbot, S. 91, SCHIEFFER, Legaten, S. 115.

¹³⁷ Vgl. HILPERT, Investiturverbot, S. 186, 188ff., SCHIEFFER, Entstehung, S. 116, ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 41f.

¹³⁸ Zur neueren Forschung vgl. HILPERT, Investiturverbot, S. 188f. und Anm. 18, zur älteren FASOLA, Arnulf, S. 1020.

*cas ab investituris ecclesiarum summovet personas.*¹³⁹ Zwei Sachverhalte weisen jedoch darauf hin, daß Arnulf aus einer späteren Perspektive das Ereignis reflektiert wiedergibt.¹⁴⁰ Zum einen erwähnt er: *Insuper facto anathemate cunctos regis clamat consiliarios,*¹⁴¹ was gegen die im Register erhaltene Darstellung spricht, wonach lediglich fünf Räten die Exkommunikation binnen einer Frist angedroht worden ist; als vollzogen wird sie erstmals Ende 1075 erwähnt.¹⁴² Ferner findet sich ein allgemeines, auch die Vornahme der Investitur durch Laien betreffendes Verbot im Register erstmals für die Synode 1080 bezeugt.¹⁴³

Als weiteres Zeugnis wird die, Landulf d.Ä. zugesprochene, *historia mediolanensis*¹⁴⁴ angeführt. In ihr wird im Zusammenhang mit der Exkommunikation Heinrichs von *canones et registrum, ut clerici qui investituras de manu imperatoris acciperent, ab officiis deponerentur, primus sataguit* berichtet.¹⁴⁵ Auch hierbei, so Englberger, handle es sich um eine Rückprojektion der Papstpolitik ab 1078 und eine Wiedergabe jenes, erst auf der Synode 1080 erreichten Status.¹⁴⁶ Zu dieser These ist zu bemerken, daß in der Quelle nicht von einem Investiturverbot, sondern von Verfügungen, Kleriker abzusetzen, welche vom König die Investitur empfangen haben, berichtet wird. Der stilistischen Anordnung zur Folge, kann man diese Passage auch als Konsequenz der voran geschilderten Exkommunikation sehen.¹⁴⁷ Das würde auch dem Erzählductus entsprechen, der durch einen Rücksprung ins Jahr 1075 formal unterbrochen werden würde.

¹³⁹ MGH rer.germ. 67, S. 211: 10-212: 3. Die Datierung ergibt sich aus der Angabe *Anno humanitatis dominice milleximo septuagesimo quinto...* MGH rer.germ. 67, S. 212: 9f. Vgl. hierzu auch den Datierungsversuch Hilperts auf das Jahr 1076, HILPERT, Investiturverbot, S. 191, und die Kritik ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 270.

¹⁴⁰ Vgl. auch MIRBT, Publizistik, S. 497. Zu etwaigen Motiven Arnulfs vgl. ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 126.

¹⁴¹ MGH rer.germ. 67, S. 212: 3f.

¹⁴² Vgl. R. II, 52a, S. 196: 16-20, bzw. R. III, 10, S. 264: 2.

¹⁴³ Vgl. R. VII, 14a, S. 480: 26-30. Das in R. IV, 22 aufgeführte Verbot ist lediglich auf die französische Kirche beschränkt, siehe U., Anm. 54. Auch ergibt sich aus einem Brief Manasses von Reims an Gregor, daß Hugo von Die auf der Synode von Autun lediglich die Annahme der Laieninvestitur verboten lassen hat, vgl. MGH SS 8, S. 419: 35-40. Als Rückprojektion kann mittlerweile der Bericht des *chronicon viridunense seu flaviniense* des Hugo von Flavigny gelten, MGH SS 8, S. 412: 6-42. Vgl. v.a. die wörtlich gleichen Passagen in MGH SS 8, S. 412: 9-17 und R. VII, 14a, S. 480: 17-30. Zum aktuellen Forschungsstand vgl. SCHIEFFER, Entstehung, S. 121, ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 40. Zum Werk vgl. auch BOURGAIN, Flavigny, S. 171.

¹⁴⁴ Vgl. hierzu PAULER, Landulf, S. 1680f. Übersrieben ist das Werk mit *epistola ystoriografi ad archipresbyterium missa*, MGH SS 8, S. 36: 6.

¹⁴⁵ MGH SS 8, S. 98: 16f.

¹⁴⁶ ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 123.

¹⁴⁷ MGH SS, S. 98: 10f.

In der Forschung wenig beachtet ist das *chronicon S. Andreae*, in welchem von der Exkommunikation Gerhards II. durch den Papst berichtet wird, daß sie *quia contra apostolica sanctorumque canonum et sua decreta, de manu laici et excommunicati ... baculum pastorem et annulum accepisset* erfolgt sei.¹⁴⁸ Es scheint, als gäbe der Bericht den gleichen Sachverhalt wieder, wie ihn auch Gregor im Schreiben an Hugo von Die schildert.¹⁴⁹ Betrachtet man den expliziten Verweis auf die Investitur mit *baculum pastoralis et annulus* und die Entstehungszeit 1133, dann könnte hierin auch eine Reflexion jener Auseinandersetzung um die Investitur mit den geistlichen Insignien, wie sie v.a. unter Paschalis II. ausgetragen worden ist, vorliegen, zurückprojiziert in die Zeit Gregors.¹⁵⁰ Fokussiert man auf den, hinter diesem Modus der Investitur stehende theokratische Herrschaftsanspruch des Königs,¹⁵¹ dann könnte im Bericht auch der Konflikt um den Superioritätsanspruch zwischen Heinrich und Gregor zum Ausdruck kommen, in welchen Gerhard unweigerlich geraten mußte. Eine solche Interpretation dieser Textpassage würde auch mit jenen aus R. III, 10 und R. IV, 22 gewonnenen Ergebnissen übereinstimmen.¹⁵²

Zuletzt seien noch zeitgenössische, historiographische Werke aufgeführt, welche per argumentum ex silentio die Existenz eines Investiturverbotes vor 1077 in Frage stellen. In den Annalen Bertholds von Reichenau und bei Berthold von St. Blasien wird die Synode 1075, nicht aber ein dort beschlossenes Verbot der Laieninvestitur erwähnt.¹⁵³

Faßt man die vorangegangene Analyse zusammen, dann dürfte die Annahme eines bereits vor 1077 beschlossenen Laieninvestiturverbotes Gregors keineswegs als „die bessere Lösung des Quellenproblems“ erscheinen.¹⁵⁴ Beachtet man, daß der Papst im Mai 1077 seinen Legaten zwar mit dem Beschluß und der Verkündigung eines, auf die französische Kirche beschränkten Laieninvestiturverbotes beauftragt hat, ein allgemeingültiges Verbot aber erstmals 1080 erlassen hat, kann für den im Superioritätskonflikt zwischen Gregor und Heinrich relevanten Zeitraum 1075 bis 1077, die Existenz eines solchen Verbotes höchst wahrscheinlich negiert werden.¹⁵⁵

¹⁴⁸ MGH SS 7, S. 539:52ff. Siehe auch U., S. 78.

¹⁴⁹ R. IV, 22, S. 330: 27ff.

¹⁵⁰ Siehe U., S. 78. Vgl. auch HARTMANN, Investiturstreit, S. 36ff., 42, WEINFURTER, Salier, S. 143, TELLENBACH, Libertas, S. 148ff. Vgl. auch MGH SS 7, S. 540: 3: Aber ist Hugo erst 1081 Erzbischof von Lyon geworden.

¹⁵¹ Siehe hierzu U., S. 82.

¹⁵² Siehe U., S. 89f.

¹⁵³ Vgl. MGH SS 5, S. 264ff., bzw. MGH SS 5, S. 430f. Daneben erwähnen die Chronisten Lampert von Hersfeld, Bruno und Frutholfs von Michelsberg die Synode überhaupt nicht, vgl. hierzu ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 39.

¹⁵⁴ Gegen KEMPF, Rezension, S. 413.

¹⁵⁵ Siehe auch U., S. 86ff.

7. Der kommunale Aufstand gegen Bischof Gerhard II.

Die städtische Erhebung in Cambrai gegen Gerhard II. wird in der Forschung als eines der frühesten Zeugnisse für eine kommunale Bewegung im Raum der heutigen Niederlande gewertet und gilt als Ausdruck einer nach politischer Mitbeteiligung strebenden städtischen Bevölkerungsschicht neben Klerus und Adel.¹⁵⁶ Für Cambrai werden drei Problemfelder als Ursache der Insurrektion angegeben. Wie bei anderen Städten mündet die ansteigende Wirtschaftsmacht bei stagnierender politischer Ohnmacht jener Bevölkerungsschicht zu dieser Zeit in einen Prozeß der Identitätsfindung, der sich v.a. gegen die Diskrepanz zwischen dem wirtschaftlichen Mittragen und dem fehlenden politischen Mitwirken richtet.¹⁵⁷ Zudem wird eine zu dieser Zeit omnipräsente Gewalt innerhalb und außerhalb der Stadt bei ausbleibendem Schutz für den Versuch verantwortlich gemacht, das städtische Machtmonopol von Klerus und Adel zu brechen.¹⁵⁸ Schließlich wird auf die Autoritätskrise der geistlichen Gewalt im Zuge der Kirchenreform verwiesen, welche die Integrität des hohen Klerus und die politische Bevormundung durch diesen in Frage stellt.¹⁵⁹

7.1. Die Darstellung in den Quellen

Anhand einer synoptischen Schau der Chronik und der Gesta läßt sich ein möglicher Ablauf des Aufstandes skizzieren:¹⁶⁰ Unlängst nach seiner Konsekration hat sich innerhalb Cambrai eine *coniuratio*¹⁶¹ gegen Gerhard II. erhoben, welche ihm letztendlich den Zutritt zur Stadt verweigern will. Der Bischof reagiert hierauf mit einem militärischen Aufgebot verbündeter Adelige, woraufhin ihm mit diesen zusammen der Einlaß wieder zugestanden wird. Übereinstimmend wird in der Folge berichtet, wie das Militär unter der Stadtbevölkerung zu plündern und zu morden beginnt; Gerhard

¹⁵⁶ Vgl. PLATELLE, Histoire, S. 45, 47, ROTTER, Hofgericht, S. 39, auch SCHULZ, Freiheit, S. 56.

¹⁵⁷ Vgl. ROTTER, Hofgericht, S. 39f.

¹⁵⁸ Vgl. PLATELLE, Histoire, S. 47.

¹⁵⁹ Vgl. SCHULZ, Freiheit, S. 58, 71.

¹⁶⁰ Vgl. insgesamt MGH SS 7, S. 540: 7-17, bzw. MGH SS 7, S. 498: 8-34.

¹⁶¹ Die Vokabel wird hierbei in beiden Werken verwendet, vgl. MGH SS 7, S. 540: 9, bzw. MGH SS 7, S. 498: 12, daneben auch *conspiratio* in MGH SS 7, S. 498: 11 u.ö. In den Gesta wird der konspirative Charakter zusätzlich unterstreichen, vgl. MGH SS 7, S. 498: 12.

kann sich behaupten. Ergänzend wird in den Gesta die Vertreibung der Verschwörer erwähnt.¹⁶²

In beiden Werken lassen sich aber auch charakteristische Unterschiede aufzeigen. In der Chronik wird dieser Bericht zwischen einem Abschnitt über die Weihe Gerhards samt deren Umstände und einem über den vermeintlichen Ketzer Ramihrd eingeordnet.¹⁶³ In der Darstellung erweckt die *coniuratio* den Eindruck einer kurzfristig, nicht reiflich überlegten Handlung.¹⁶⁴ Ferner erwirkt das Aufgebot durch ein falsches Versprechen den Zugang zur Stadt, wobei Gerhard nicht explizit im Zusammenhang mit dieser List genannt wird.¹⁶⁵

Anders berichten die Gesta vorausgehend von erfolgreichen Friedensbemühungen Gerhards mit lokalen Adeligen und schließen an die *coniuratio* eine, mit ihr im Zusammenhang zu sehende, zweite Verschwörung an, der ein Abschnitt über den Konflikt mit dem Kastellan Hugo d'Oisy folgt und schließlich über eine vom Bischof durchgeführte städtische Befestigungsmaßnahme.¹⁶⁶ Der Aufstand wird als längerfristig geplant verstanden, mit dem Ziel, das *introitum Cameraci reversuro pontifici*¹⁶⁷ zu verhindern, während zugleich die verzeihende Haltung und Verhandlungsbereitschaft dargestellt sowie das gewalttätige Vorgehen des Aufgebots als Strafaktion gewertet wird.¹⁶⁸

Nach den Berichten beider Werke richtet sich die *coniuratio* explizit gegen Gerhard. Bei der Niederwerfung agiert er selbständig und eigenverantwortlich.¹⁶⁹ Möglicherweise hat Hugo von Langres seine Tätigkeiten in Cambrai bereits eingestellt; in den Quellen wird er jedenfalls nicht genannt. Das könnte den möglichen Zeitraum für den Aufstand auf Anfang 1077 bis März einengen. Relevant ist in diesem Zusammenhang das Auftreten einer relativ geschlossenen Gemeinschaft.¹⁷⁰ Im Hintergrund der

¹⁶² Vgl. MGH SS 7, S. 498: 29: *Post hanc exterminatam comuniam* [was sich auf Z. 11 bezieht].

¹⁶³ Vgl. MGH SS 7, S. 539: 46-540: 6, bzw. MGH SS 7, S. 540: 18-36.

¹⁶⁴ MGH SS 7, S. 540: 9f.

¹⁶⁵ Vgl. MGH SS 7, S. 540: 12f.

¹⁶⁶ Vgl. Zur Weihe MGH SS 7, S. 497: 35-498: 7, zur zweiten Verschwörung MGH SS 7, S. 498: 35-47. Der Zusammenhang ergibt sich aus dem reflexiven Anschluß *Sedata igitur in predicta civium coniuratione...*, MGH SS 7, S. 498: 48. Im Zusammenhang mit der zweiten Verschwörung wird ein Kaufmann namens Wibert erwähnt, wobei er lediglich als Mittelsmann der neuerlichen Verschwörung gesehen wird, MGH SS 7, S. 498: 31. Zu Hugo d'Oisy vgl. MGH SS 7, S. 498: 48-499: 7, siehe auch U., Anm.177. Zur Stadtbefestigung MGH SS 7, S. 499: 8-18.

¹⁶⁷ MGH SS 7, S. 498: 13.

¹⁶⁸ Vgl. MGH SS 7, S. 540: 19-23.

¹⁶⁹ Vgl. auch MGH SS 7, S. 498: 20f.

¹⁷⁰ Vgl. hierzu die Verwendung der Formulierung *cives Cameraci*, bzw. *cives Cameracenses*, MGH SS 7, S. 498: 10, bzw. MGH SS 7,540: 8. Zu Recht vermutet Rouche hinter *coniuratio* eine diskreditierende Umschreibung für den Zusammenschluß Teile der städtischen Bevölkerungsschicht. Hierin aber primär eine Händlergemeinschaft, gleich einer Gilde zu sehen, ist m.E. zu einengend. Dabei darf der maßgebende Einfluß der Kaufleute jedoch nicht unterschätzt werden, wie beispielsweise die Ges-

coniuratio steht vermutlich die Forderung um Anerkennung einer städtischen Kommune, welche sich aus einer Bevölkerungsschicht neben Klerus und Adel rekrutiert. Das könnte aus der Formulierung *optulit iis fidem facere, quod in curia sua tractaret aliquando de facta contra eum conspiratione* in den Gesta hervorgehen.¹⁷¹ Demnach ist der Wiedereinzug des Bischofs an Verhandlungen über jene *communia* gebunden.¹⁷² Daß Cambrai hierbei keinesfalls ein singuläres Phänomen ist, belegen die fast zeitgleichen kommunalen Erhebungen in Worms, Köln und Mainz.¹⁷³

7.2. Die zeitgeschichtlichen Umstände

Obgleich im Vertrag von Ribémont 890 dem ostfränkischen Reich zugesprochen, verbleibt das Bistum Cambrai kirchengeographisch in der traditionellen Verbindung zum Erzbistum Reims und damit in dessen Zuständigkeitsbereich.¹⁷⁴ Nachdem die Stadt durch ihre geographische Lage in den vorangegangenen Jahrhunderten eine wirtschaftliche und kulturelle Blüte erfahren hat, ist sie ab 890 nicht nur von ihrem Hinterland abgeschnitten, das sich weitgehend nach Westen ausrichtet, sondern zugleich an den umstrittenen Grenzsäum zwischen zwei Reichen gedrängt, in welchem sich neben kleineren Adeligen v.a. die Grafen von Flandern auszudehnen bemühen.¹⁷⁵ Bedeutend ist in diesem Zusammenhang die Integration des Bischofs in das sog. Reichskirchensystem.¹⁷⁶ Durch Privilegien wird einerseits die Position des Bischofs gegenüber den lokalen Adeligen immer weiter ausgebaut, andererseits führt die machtpolitische Aufwertung zugleich zur Einbindung in die lokalen Konflikte.¹⁷⁷ Bei der Durchsetzung ihrer Interessenssphären greifen die Geistlichen maßgeblich auf die militärische Hilfe

talt Wibert zeigt, siehe U., Anm. 166. Aber auch das produzierende Gewerbe und andere Bevölkerungsschichten innerhalb der Stadt haben unter den Verhältnissen gelitten. Daher erscheint es durchaus plausibel von Ansätzen einer kommunalen Bewegung als Gegengewicht zu Adel und Klerus zu sprechen, vgl. ROUCHE, Histoire, S. 35f., PLATELLE, Histoire, S. 45, auch HAVERKAMP, Aufbruch, S. 106. Auch wenn die Kommune als im modernen Sinne „lokale Selbstverwaltungskörperschaft“, KÖHLER, Grundbegriffe, S. 142, in dieser Zeit kaum zur Diskussion stand, so war doch die politische Mitbeteiligung einer erster Schritt hierzu.

¹⁷¹ MGH SS 7, S. 498: 20f.

¹⁷² Zur Vokabel MGH SS 7, S. 498: 29. Demnach wäre auch dem Bericht der Gesta Recht zugeben, wenn dort von einem längerfristig geplanten Aufstand ausgegangen wird.

¹⁷³ Vgl. hierzu ENNEN, Bischof, S. 50.

¹⁷⁴ Vgl. MOREAU, Histoire, S. 248f., ROUCHE, Histoire, S. 21, ferner KRAH, Ribémont, S. 805.

¹⁷⁵ Vgl. ROUCHE, Histoire, S. 15ff., 21, MOREAU, Histoire, S. 58, 115, 252, FOSSIER, Cambrai, S. 1407f.

¹⁷⁶ Siehe auch U., S. 81f.

¹⁷⁷ Siehe U., S. 83. Vgl. ferner ROUCHE, Histoire, S. 17, 29f, PLATELLE, Histoire, S. 46, 49f., MOREAU, Histoire, S. 280, 341, FOSSIER, Cambrai, S. 1408, ROTTER, Hofgericht, S. 44.

der Grafen von Flandern zurück; gerade unter Heinrich IV. mangelt es an königlicher Unterstützung.¹⁷⁸

Während die Stadt am wirtschaftlichen Aufschwung der Region im 11. Jahrhundert nicht teilnimmt, was sich nicht zuletzt an einer unbedeutenden städtischen Expansion zeigt,¹⁷⁹ bilden jene in diesem Jahrhundert erstellten religiösen Bauten und Klostergründungen einen Ausdruck der Intensivierung des geistlichen Lebens. Dabei kommen aber auch häretische Strömungen auf, welche sich im Zuge der Reformbewegungen gegen reformfeindliche Kleriker richten.¹⁸⁰

Einen interessanten Einblick in die religiöse Situation bietet Ramihrd.¹⁸¹ Nach dem Bericht der Chronik handelt es sich um eine charismatische Gestalt, welche unter ihrer selbständig verkündeten Glaubenslehre eine Gemeinde in der Diözese Cambrai vereinigt hat.¹⁸² Im Kontext der breiten religiösen Bewegung des 11. Jahrhunderts wird Ramihrd jedoch unterschätzt, wenn man in ihm einen Verfechter der Kirchenreform sieht.¹⁸³ Zwar ergibt sich eine solche Einschätzung aus dem päpstlichen Schreiben an Jostfredus von Paris März 1077,¹⁸⁴ kombiniert man aber dessen Aussagen mit den Angaben der Chronik ergibt sich ein weit differenzierteres Bild. Ramihrd wird vor ein bischöfliches Tribunal unter Vorsitz Gerhards II. nach Cambrai zitiert, damit dort seine Orthodoxie überprüft werde.¹⁸⁵ Dort werden seine Lehrinhalte als orthodox erwiesen, er verweigert jedoch im Anschluß die Kommunion von den Anwesenden Klerikern und Äbten erteilt zu bekommen *quod aut symoniae aut alicuius avaritiae noxa adstrictitenerentur*; daraufhin wird er der Häresie verworfen.¹⁸⁶ Ohne daß ein Strafmaß explizit verhängt worden wäre, wird der vermeintliche Ketzler von den *ministris* des Bischofs durch Verbrennen hingerichtet.¹⁸⁷

¹⁷⁸ Vgl. MGH SS 7,499: 1ff.

¹⁷⁹ Vgl. FOSSIER, Cambrai, S. 1408, CHARTIER, Cambrai, S. 550f. Vgl. auch MGH SS 7, S. 499: 19-500: 7.

¹⁸⁰ Vgl. GAUL, Manasses, S. 100f. Siehe U., Anm. 93.

¹⁸¹ Zum folgenden vgl. MGH SS 7, S. 540: 18-36.

¹⁸² Vgl. MGH SS 7, S. 540: 20ff.

¹⁸³ Gegen PLATELLE, Histoire, S. 46, SCHULZ, Freiheit, S. 57, 72.

¹⁸⁴ *Item relatum nobis est Cameracaenses hominem quaendam flammis tradidisse, eo quod symoniacos et presbyteros fornicatores missas non debere celebrare et, quod illorum officium minime suscipiendum foret, dicere ausus fuerit.* R. IV, 20, S. 328: 23ff. Vgl. auch R. IV, 22, S. 332: 21f.

¹⁸⁵ MGH SS 7, S. 540: 23ff.

¹⁸⁶ Zum Zitat: MGH SS 7, S. 540: 29f. Zur Verwerfung vgl. MGH SS 7, S. 540: 30.

¹⁸⁷ Zu den Parallelen in der Darstellung der Chronik und R. IV, 20 siehe U., Anm. 17. Dem Modus nach handelt es sich bei jener in der Chronik dargestellten Verbrennung innerhalb einer Hütte (*tugurium*) um eine zeitgenössische, offizielle Hinrichtungsmethode im nordfranzösischen Raum, was u.a. eine Wundererzählung des Guibert de Nogent in MPL 156, Sp. 567B zeigt. Offensichtlich handelten die *ministri* also im Glauben an eine Verurteilung.

Gerade die Umstände der Verwerfung erlauben ein Profil Ramihrds zu zeichnen: Er verweigert die Kommunion wegen des diskreditierenden Charakters der anwesenden Geistlichen. Dies deckt sich auch mit den Angaben im besagten Schreiben Gregors VII., wonach sich Ramihrd gegen simonistische und unkeusch lebende Priester wendet.¹⁸⁸ Die hierin zum Ausdruck kommende Haltung, so Gaul, weist auf zu dieser Zeit wiederauflebende donatistische Tendenzen im nordfranzösischen Raum.¹⁸⁹ Es wäre also übereilt, sich einen orthodoxen Verfechter der Kirchenreform vorzustellen. Dennoch zeigt der Vorfall, wie diffizil das Unterscheiden der verschiedenen Strömungen zur Zeit des religiösen Umbruchs geworden ist. So läßt sich auch die einseitige Darstellung im Schreiben Gregors erklären, der höchst wahrscheinlich durch Denunziation informiert worden ist.¹⁹⁰

Faßt man zusammen, lassen sich folgende drei Gründe für die Emanzipationsbewegung dieser städtischen Bevölkerungsschicht in Cambrai angeben: Primär handelt es sich um die omnipräsente inner- und außerstädtische Gewalt. Weder dem Königsschutz noch jener von der Kirche propagierten Gottesfriedensbewegung ist es zu diesem Zeitpunkt gelungen, die ständigen Kleinkriege unter den lokalen Adligen einzudämmen.¹⁹¹ Hinzu kommt eine zunehmende Diskrepanz zwischen jenen, durch den breiten religiösen Umbruch geweckten Erwartungen der Gläubigen und den reformfeindlichen oder -hemmenden Teilen des Klerus.¹⁹² Beide Punkte vereinigen sich in einem Verlust von Vertrauen und Autorität in den Bischof. Ergänzt wird dies durch die gehemmte wirtschaftliche Entwicklung, welche Cambrai nicht am städtischen wirtschaftlichen Aufschwung der salischen Zeit teilhaben läßt.¹⁹³

¹⁸⁸ Vgl. R. IV, 20, S. 328: 23f.

¹⁸⁹ GAUL, Manasses, S. 100f., auch Anm. 357.

¹⁹⁰ *Item relatum nobis est...* R. IV, 20, S. 328: 22. Der Vorfall erlaubt auch einen Einblick in die Amtstätigkeiten Gerhards. Obgleich nicht geweiht, führt er kirchendisziplinarische Untersuchungen in seiner Diözese durch. Auf eine Kompetenzübertretung deutet, daß er sich vor dem Papst und der für 1077 angesetzten Synode in Frankreich vom Vorwurf befreien muß, am Tod des Ramihrds beteiligt gewesen zu sein, vgl. R. IV, 22, S. 332: 21f.

¹⁹¹ Vgl. PLATELLE, Histoire, S. 47. In diesen Kontext sind auch jene in den Gesta berichteten Friedensbemühungen Gerhards zu verstehen.

¹⁹² Siehe auch U., S. 94.

¹⁹³ Vgl. auch ROUCHE, Histoire, S. 40, FOSSIER, Cambrai, S. 1408, WEINFURTER, Salier, S. 70. Über einen konkreten Anlaß für die *coniuratio* findet sich in der Chronik und den Gesta kein expliziter Hinweis, außer daß Gerhard zum Zeitpunkt der Erhebung auf dem Weg zum König ist, wobei auch hierfür die Gründe unklar sind, vgl. MGH SS 7, S. 540: 7f., MGH SS 7, S. 498: 8f. Aus dem Umstand, Gerhard den Zugang zur Stadt zu verwehren, MGH SS 7, S. 498: 13, läßt sich vermuten, daß die Beteiligten der *coniuratio* sich hierzu berechtigt fühlen. Vielleicht ist es eine direkte Folge der paradoxen Situation, einen gewählten, investierten aber nicht geweihten Bischof als Stadtoberhaupt zu haben. Mit dem Ende der Tätigkeit Hugo von Langres in Cambrai dürfte die Situation noch an Brisanz gewonnen haben, zumal sich Gerhard offensichtlich weit mehr Kompetenzen zugesprochen hat, als ihm zuge-

Wie die dargelegten Gründe zeigen, dürfen die eingangs des Kapitels genannten drei Problemfelder nicht isoliert verstanden werden; sie bedingen sich unterschiedlich intensiv gegenseitig. Daß sich hierbei eine Bevölkerungsschicht jedoch weitgehend geschlossen erhebt, um ein politisches Gegengewicht zu Klerus und Adel einzufordern, setzt einen Prozeß gemeinsamer Identitätsfindung und Selbstbewußtseinsausbildung voraus. Als Kriterien hierfür müssen Autoritätsverlust, politische Ohnmacht und eine Konzentration auf den wirtschaftlichen Sektor gesehen werden.¹⁹⁴ Sie fließen zusammen in eine Emanzipationsbewegung zur Forderung einer politischen Mitbeteiligung und damit Einflußnahme auf die Geschicke der Stadt.

8. Zusammenfassung und Interpretation

Drei elementare Ereignisse bestimmen den Amtsantritt des Bischofs Gerhard II. von Cambrai: Investitur, Weihe und die städtische *coniuratio*. Es handelt sich hierbei um Interessenssphären und um Ausdrücke von Entwicklungen, die das 11. Jahrhundert bestimmen. So muß die Investitur auf dem Hintergrund des sog. Reichskirchensystems und des christomimetischen Herrschaftsanspruchs des Königs verstanden werden, während die Weihe Gerhards im Kontext der Kirchenreform und des sich ausbildenden Superioritätsanspruchs des apostolischen Stuhls über alle immanenten Gewalten steht. Schließlich ist die *coniuratio* Ausdruck einer sich politisch emanzipierenden städtischen Bevölkerungsschicht neben Klerus und Adel. Diese Zusammenhänge dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern stehen historisch-systematisch und durch die zeitgeschichtlichen Umstände in Bezug zueinander, was sich anhand der historischen Gestalt Gerhard weitgehend exemplarisch aufzeigen läßt.¹⁹⁵

Mit der Annahme der Investitur durch den deutschen König im Sommer 1076 konstituiert der designierte Bischof seine Zugehörigkeit zum Reichsepiskopat und die Anteilnahme an jener oben skizzierten Symbiose; zugleich bestätigt und manifestiert er im Kontext der zeitgeschichtlichen Umstände den Herrschaftsanspruch Heinrichs IV. gegen die Kritik des Papstes und der Reichsgrößen. Während Gerhard sich 1076 um die ausgesetzte Konsekration nicht weiter bemüht,¹⁹⁶ unterwirft er sich im darauffol-

standen haben, wie der Vorfall Ramihrd belegt. Vgl. hierzu auch die Untersuchungen bei PLATTELLE, luttés, 45ff., HIRSCHMANN, Stadtplanung, 142, wonach Parteienbildungen innerhalb der Stadt der *coniuratio* vorausgingen.

¹⁹⁴ Vgl. ROTTER, Hofgericht, S. 39.

¹⁹⁵ Die herangezogene Literatur wird im folgenden nur noch in Ausnahmen explizit erwähnt, sie ist den entsprechenden Verweisen auf die vorangegangenen Erörterungen zu entnehmen.

¹⁹⁶ Möglicherweise um die Entwicklung des Konflikts zwischen Heinrich und Gregor abzuwarten.

genden Frühjahr der kirchendisziplinarischen Untersuchung des Papstes. Dabei kommt das ambivalente Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt innerhalb des Reichsepiskopats zum Ausdruck: Als Kleriker untersteht Gerhard dem Kirchenrecht. Der Verstoß gegen das *synodale decretum* von 1075, das den apostolischen Superioritätsanspruch manifestieren soll, und der Umgang mit dem exkommunizierten König stellen die päpstliche Autorität in Frage.¹⁹⁷ Durch das Eingeständnis korrigiert Gerhard sein Verhalten und bietet Gregor VII. zugleich eine willkommene Gelegenheit, seinen Einfluß zu demonstrieren. Zu beachten ist hierbei die besondere Situation Cambrais als ein Bistum auf Reichsgebiet, das kirchengeographisch an ein französisches Erzbistum gebunden ist. Indem Gerhard vor eine französische Synode zitiert wird, betont der Papst also dessen Zugehörigkeit zur katholischen Kirche statt zum ostfränkischen Reich.¹⁹⁸ Dennoch trägt Gregor dieser Ambivalenz Rechnung, wenn er bemüht ist, den Fall Gerhard vom anberaumten allgemeinem Laieninvestiturverbot für die französische Kirche peinlichst zu trennen.¹⁹⁹ Hieran läßt sich m.E. exemplarisch das differenzierte Reformbemühen des Papstes aufzeigen: Ein solches Verbot unter Einschluß des ostfränkischen Reiches existiert erst ab 1078, bzw. explizit ab 1080.²⁰⁰ Zuvor ist Gregor bemüht, diesen Aspekt der organisatorischen Reform vom Reich fernzuhalten. Einen Investiturestreit, der den gänzlichen Ausschluß des laikalen Einflusses auf die Bestellung hoher Kirchenämter impliziert, hat es zu dieser Zeit zwischen ihm und Heinrich also nicht gegeben. Der Konflikt ist allein durch die Kontroverse um den Superioritätsanspruch und damit von einem politischen Charakter geprägt.²⁰¹

Gerhard markiert mit seiner Weihe 1077 einen Wandel in seinem Autoritätsverständnis: Die königliche Autorität hat zugunsten der päpstlichen an Gewicht verloren. Die Veränderung findet sich in weiten Teilen des Reichsepiskopats und drückt sich u.a. in der klerikalen, reichsinternen Opposition zum exkommunizierten König aus.²⁰² Man kann also in der Konsekration das zentrale Ereignis des Amtsantritts Gerhards sehen.

Die Funktion des Reichsbischofs als Träger weltlicher Gewalt und die Frage nach dem Autoritätsverständnis stehen auch im Hintergrund der Kommunalbewegung in Cambrai. Die Einbindung in die omnipräsenten inner- und außerstädtischen Konflikte bei gleichzeitig ausbleibendem Königsschutz und unzureichender Wirkung jener von

¹⁹⁷ Siehe U., S. 91.

¹⁹⁸ Zum Geltungsbereich der Synode siehe U., Anm. 54.

¹⁹⁹ Von daher kann man nicht behaupten, Gerhard sei ein willkommener Anlaß für die Ausweitung des Verbotes, gegen BEULERTZ, Verbot, S. 90 und ENGLBERGER, Investiturfrage, S. 243. Siehe auch U., S. 87.

²⁰⁰ Siehe U., Anm. 143.

²⁰¹ Siehe auch U., S. 89f. 95, ff.

²⁰² Siehe U., S. 84.

der Kirche propagierten Gottesfriedensbewegung führt seitens der ohnmächtigen städtischen Bevölkerungsschicht zu einem Autoritätsverlust Gerhards hinsichtlich seiner politischen Qualifikation.²⁰³ In das hieraus resultierende Machtvakuum drängt die Kommunalbewegung als das Ergebnis eines Prozesses gemeinsamer Identitätsfindung innerhalb dieser Bevölkerungsschicht.²⁰⁴ Da dies eine Beschneidung der bischöflichen Funktionen bedeutet, ist es verständlich, daß in der Chronik und den Gesta die innerstädtische Emanzipation als Verschwörung deklariert wird.²⁰⁵

Der Verlust an weltlicher Autorität findet eine Entsprechung im geistlichen Bereich. Das Aufkommen häretischer Bewegungen, wie beispielsweise die Gestalt Ramihrd, belegen im Zuge des religiösen Umbruchs eine Diskrepanz zwischen den Anforderungen der Gläubigen und der Haltung breiter Teile des Klerus, deren Überbrückung Ziel der Kirchenreform im moralischen Bereich ist.²⁰⁶ In diesem Kontext läßt sich der Reformeifer Gerhards nach seiner Weihe mit als Versuch interpretieren, die verlorene Autorität wiederzuerlangen.²⁰⁷ Zugleich wäre es ein Beispiel dafür, daß die Kirchenreform und der dahinterstehende apostolische Anspruch als wirksames Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen, hier die Aufrechterhaltung der bischöflichen Autorität, verstanden worden sind.²⁰⁸

Eingebunden in die Interessenssphären von König, Papst und städtischer Bevölkerung lassen sich die Umstände des Amtsantritts Gerhards auf zwei für das 11. Jahrhundert prägende Phänomene fokussieren: der breite Diskurs um die Relation von geistlicher und weltlicher Gewalt sowie der damit verbundene Wandel im Autoritätsverständnis. Den zeitgenössischen religiösen Umbruch allein als Hintergrund zu vermuten, reicht nicht aus, wie beispielsweise der Konflikt um die Interpretation des Königtums zeigt.²⁰⁹ Eine weiterführende Erklärung bietet dagegen die wachsende Bedeutung des Funktionswertes innerhalb der Gesellschaft des 11. Jahrhunderts.²¹⁰ Auf einem funktionalen Amtsverständnis gründet die Reformierung der Kirche als eine Rekonzentration auf deren geistliche Aufgaben und die kritische Auseinandersetzung mit Amtsträgern aller Gesellschaftsschichten, sei es König, Papst, Bischof oder Priester

²⁰³ Siehe U., S. 106.

²⁰⁴ Zur sekundären wirtschaftlichen Komponente siehe U., S. 103, 104 und Anm. 193. Und damit gegen ROTTER, Hofgericht, S. 39f.

²⁰⁵ Siehe U., S. 103

²⁰⁶ Siehe U., S. 94, 106. Als zusätzlich diskreditierend kommt im Fall Gerhard dessen Ausübung bischöflicher Funktionen bei ausbleibender Weihe, wohl über dessen Kompetenzen hinaus, während des ersten Jahres hinzu, siehe U., S. 86 und Anm. 190.

²⁰⁷ Siehe U., Anm. 93. Vgl. auch Gerhards Eifer in MGH SS 7, S. 499: 39-500: 7.

²⁰⁸ Siehe U., S. 84.

²⁰⁹ Siehe U., S. 85, 94.

²¹⁰ Vgl. WEINFURTER, Salier, S. 68. Siehe auch U., S. 84f., 94.

etc. Dabei ist die beanspruchte Autorität eng an die Funktion, bzw. deren Erfüllung gebunden und resultiert hieraus. Zugleich gewinnt das Amt einen transpersonalen Charakter und löst sich von einer individuellen, subjektiven und personalen Ausrichtung.²¹¹

Diese Entwicklung ist für Gerhard in doppelter Hinsicht relevant. Durch seine Stellung in der klerikalen und weltlichen Hierarchie ist er einerseits der Autorität des Königs und des Papstes untergeordnet, andererseits stellt er selbst in seinem Machtbereich eine Autorität dar. Eine Gewichtung nach oben, wem der größere Gehorsam zu erweisen ist, und eine Durchsetzung nach unten im eigenen Herrschaftsbereich bilden den Rahmen für die Ausübung seiner bischöflichen Funktion. Indem Gerhard die Priorität auf die apostolische Autorität legt und die Kirchenreform in seiner Diözese verfehlt, betont er den kirchlichen und geistlichen Charakter seines Amtes. Der Aktualisierungsprozeß bedeutet aber keine Abkehr von der politisch-herrschaftlichen Macht, sondern integriert sie in die geistliche Gewalt, d.h. der Bischof beansprucht aus seinem geistlichen Amtsverständnis heraus weltliche Macht. Von seiner Seite aus ist die Symbiose mit dem König für seinen Machtanspruch nicht mehr notwendig. Das sog. Reichskirchensystem wie auch die Autorität des Königs verlieren aus klerikaler Sicht partiell an Bedeutung.²¹² Diese Veränderung läuft der Intention der Gesta entgegen, die Reichstreue des Bischofs zu betonen und findet daher verständlicherweise keinen expliziten Niederschlag im Werk.²¹³

Der Wandel in Gerhards Autoritäts- und Amtsverständnis wird sich wohl auch auf sein Selbstverständnis ausgewirkt haben. Von daher betrachtet läßt sich der Reformierer des Bischofs nicht nur pragmatisch ausgerichtet verstehen, sondern als Ausdruck einer durch die Veränderungen der Zeit geprägten Haltung.

²¹¹ Dieses Phänomen läßt sich z.B. auch bei Gregor VII. zeigen, der seine Person gänzlich hinter den Dienst als Stellvertreter Petri stellt. Siehe U., S. 84, 89, auch Anm. 75. Grotteske Formen nimmt dies in der Simonie an, wenn geistliche Ämter quasi als erwerbbarer Ware und nicht mehr als Berufung verstanden werden.

²¹² Die Fortentwicklung der Investiturfrage wird im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts in die sog. Regalieninvestitur münden: In einer sauberen Trennung von geistlicher und weltlicher Sphäre übereignet der König dem designierten Bischof die konkreten, immanenten Machtmittel. Die spezifisch-bischöfliche Konstitution erfolgt aber allein durch die Konsekration und nur sie legitimiert den Machtanspruch des Prälaten. Vgl. hierzu HARTMANN, Investiturstreit, S. 42f., TELLENBACH, Libertas, S. 149ff., BOSHOFF, Salier, S. 295ff.

²¹³ Siehe hierzu U., S. 78.

9. Schlußbemerkung

Die Untersuchung hat ergeben, daß sich an den Umständen des Amtsantritts Gerhards II. von Cambrai exemplarisch politisch, religiös und ideologisch relevante Entwicklungen des 11. Jahrhunderts aufzeigen lassen. Zugleich verbieten jedoch nur ihn betreffende, persönliche Besonderheiten eine zu breite Verallgemeinerung. Als historische Gestalt ist er den Strömungen seiner Zeit ausgesetzt, auf die er reagiert und somit, wenn auch in einem begrenzten Rahmen, beeinflußt. Gerade für jenen in der Forschung aktuell diskutierten sog. Investiturstreit bietet er einen interessanten Einblick. Um so verwunderlicher ist es, daß er in der Geschichtswissenschaft nur am Rande beleuchtet wird.

Gerhard als Opportunisten zu verurteilen, würde von einem mangelhaften Verständnis des 11. Jahrhunderts zeugen. Statt dessen muß man in ihm einen, für dieses Jahrhundert neuen Typus eines christlichen Bischofs sehen, wie er älter vielleicht nicht hätte sein können: δεῖ γὰρ τὸν ἐπίσκοπον ἀνέγκλητον εἶναι ὡς θεοῦ οἰκονόμον, μὴ αὐθάδη, μὴ ὀργίλον, μὴ πάροινον, μὴ πλήκτην, μὴ αἰσχροκερδῆ ἀλλὰ φιλόξενον φιλάγαθον σώφρονα δίκαιον ὄσιον ἐγκρατῆ, ἀντεχόμενον τοῦ κατὰ τὴν διδασχὴν πιστοῦ λόγου, ἵνα δυνατὸς ᾦ καὶ παρακαλεῖν ἐν τῇ διδασκαλίᾳ τῇ ὑγιαίνουσῃ καὶ τοὺς ἀντιλέγοντας ἐλέγχειν.²¹⁴ ἐγὼ δὲ ἐμὸν μὲν οὐδέν.

²¹⁴ Tit 1,7ff.

10. Literaturverzeichnis

Abkürzungen:

Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, (München Zürich 1980), S. XVII-LXIII.

Duden Bd. 5, Fremdwörterbuch, 5. neuüberarb. u. erw. Aufl. Mannheim/Leipzig7
Wien/Zürich 1990.

Monumenta Germaniae Historica Abkürzungen richten sich nach: O. HOLDER-EGGER,
K. ZEUMER MGH Indices (Hannover, Berlin 1890), XIf.

const.: (MGH) constitutiones

LMA: Lexikon des Mittelalters

Quellen

E. CASPAR, Das Register Gregors VII. (MGH ep.sel. 2, 1.2a), Berlin 1920. [abgekürzt:
„R“ und Nummer]

C. ERDMANN, N. FICKERMANN, Die Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV (MGH
Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 5), Weimar 1950.

Guibert de Nogent, liber de laude sanctae Mariae, in: MPL 156, Paris 1880.

MGH lib. 3, Hannover 1897.

MPL 56, Paris 1865.

G.H. PERTZ (Hg.), Thietmar von Merseburg ‚chronicon‘, in: MGH SS 3, Hannover
1839.

G.H. PERTZ (Hg.), Berthold von Reichenau ‚annales‘, in: MGH SS 5, Hannover 1844.

G.H. PERTZ (Hg.), Berthold von St. Blasien ‚chronicon‘, in: MGH SS 5, Hannover
1844.

G.H. PERTZ (Hg.), Bruno ‚de bello saxonico‘, in: MGH SS 5, Hannover 1844.

G.H. PERTZ (Hg.), Chronicon S. Andreae, in: MGH SS 7, Hannover 1846.

G.H. PERTZ (Hg.), Gesta episcoporum cameracensium, in: MGH SS 7, Hannover
1846.

G.H. PERTZ (Hg.), Hugo von Flavigny ‚chronicon‘, in: MGH SS 8, Hannover 1848.

G.H. PERTZ (Hg.), Landulf d.Ä. ‚historia mediolanensis‘, in: MGH SS 8, Hannover
1848.

L. WEILAND (Hg.), MGH const. 1, Hannover 1893.

C. ZEY (Hg.), Arnulf von Mailand ‚libri gestorum recentium‘, in: MGH rer. germ. 67, Hannover 1994.

Literatur

- Der farbige Ploetz, illustrierte Weltgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, Würzburg, Freiburg ⁹1977.
- F.W. BAUTZ (Hg.), Art.: Hugo, Bischof von Die, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 2, Herzberg 1990, S. 1137f.
- A. BECKER, Studien zum Investiturproblem in Frankreich. Papsttum, Königtum und Episkopat im Zeitalter der gregorianischen Kirchenreform (1049-1119), in: Schriften der Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1955.
- S. BEULERTZ, Das Verbot der Laieninvestitur im Investiturstreit, in: MGH Studien und Texte, Bd. 2, Hannover 1991.
- H. BEUMANN, Die Auctoritas des Papstes und der Apostelfürsten in Urkunden der Bischöfe von Halberstadt. Vom Wandel des bischöflichen Amtsverständnisses in der späteren Salierzeit, in: S. WEINFURTER (Hg.), Die Salier und das Reich, Bd. 2, Sigmaringen 1991, S. 333-352.
- U.-R. BLUMENTHAL, Der Investiturstreit, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1982.
- E. BOSHOFF, Die Salier, Stuttgart, Berlin, Köln ²1992.
- W. BRAUNFELS, Das Werk der Kaiser, Bischöfe, Äbte und ihrer Künstler 750-1250, in: Die Kunst im Heiligen Römischen Reich, Bd. 6, München 1989.
- P. BOURGAIN, Art.: Hugo von Flavigny, in: LMA 5, München/Zürich 1991, S. 171.
- M. CHARTIER, Art.: Cambrai, in: DHGE 6, Paris 1949, S. 547-565.
- E. ENGEL, E. HOLZ (Hg.), Deutsche Könige und Kaiser des Mittelalters, Köln/Wien 1989.
- O. ENGELS, Das Reich der Salier – Entwicklungslinien, in: S. WEINFURTER (Hg.), Die Salier und das Reich, Bd. 3, Sigmaringen 1991, S. 479-541.
- J. ENGLBERGER, Gregor VII. und die Investiturfrage. Quellenkritische Studien zum angeblichen Investiturverbot von 1075, in: Passauer Historische Forschungen, Bd. 9, Köln/Weimar/Wien 1996.
- E. ENNEN, Bischof und mittelalterliche Stadt, die Entwicklung in Oberitalien, Frankreich und Deutschland, in: Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinische Geschichte, Bd. 2, FS E. Ennen, Bonn 1987, S. 40-52.
- L. FASOLA, Art.: Arnulf von Mailand, in: LMA 1, München/Zürich 1980, S. 1020.

- A. FINCK VON FINCKENSTEIN, Bischof und Reich. Untersuchungen zum Integrationsprozeß des ottonisch-frühsalischen Reiches (919-1056), in: I. EBERL, W. HARTUNG (Hg.), Studien zur Mediävistik, Bd. 1, Sigmaringen 1989.
- A. FLICHE (Hg.), La réforme grégorienne et la reconquête chrétienne (1057-1125), in: HE 8, 1946.
- R. FOSSIER, Art.: ‚Cambrai‘ in LMA 2 (München, Zürich 1982), S. 1407-1410.
- G. FRECH, Die deutschen Päpste – Kontinuität und Wandel, in: S. WEINFURTER (Hg.), Die Salier und das Reich, Bd. 2, Sigmaringen 1991, S. 303-332.
- H. GAUL, Manasses I. Erzbischof von Reims, ein Lebensbild aus der Zeit der gregorianischen Reformbestrebungen in Frankreich, Tl. 1 Der unbekannte Manasses der ersten Jahre (1069 bis Frühjahr 1077), in: Spiritualität Heute und Gestern, Bd. 15, New York/Salzburg 1992 (ND Essen 1940).
- G. HAENDLER, Die Rolle des Papsttums in der Kirchengeschichte bis 1200, Göttingen 1993.
- W. HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien, in: W. BRANDMÜLLER (Hg.), Konziliengeschichte Rh. A., Paderborn/München/Zürich/Wien 1989.
- W. HARTMANN, Der Investiturstreit, in: L. GALL (Hg.), Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 21, München 1996.
- A. HAVERKAMP, Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056-1273, in: Neue Deutsche Geschichte, Bd. 2, München³1993.
- H.-E. HILPERT, Zum Investiturverbot nach Arnulf von Mailand, in: DA 43, S. 185-193.
- F. HIRSCHMANN, Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert, in: Monographien zur Geschichte des Mittelalters, hg. von F. PUZ, Bd. 43, Stuttgart 1998.
- H. JEDIN, Die mittelalterliche Kirche, Halbbd. 1: Vom kirchlichen Frühmittelalter zur gregorianischen Reform, in: Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 3, Freiburg/Basel/Wien 1966.
- H. KELLER, Die Investitur, ein Beitrag zum Problem der ‚Staatssymbolik‘ im Hochmittelalter, in: FMASt 27, 1993, S. 51-86.
- DERS., Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont, Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024-1250, in: D. GROH (Hg.), Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 2, Berlin 1986.
- F. KEMPF, Rezension: Rudolf Schieffer. Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König, in: AHP 20, S. 409-415.

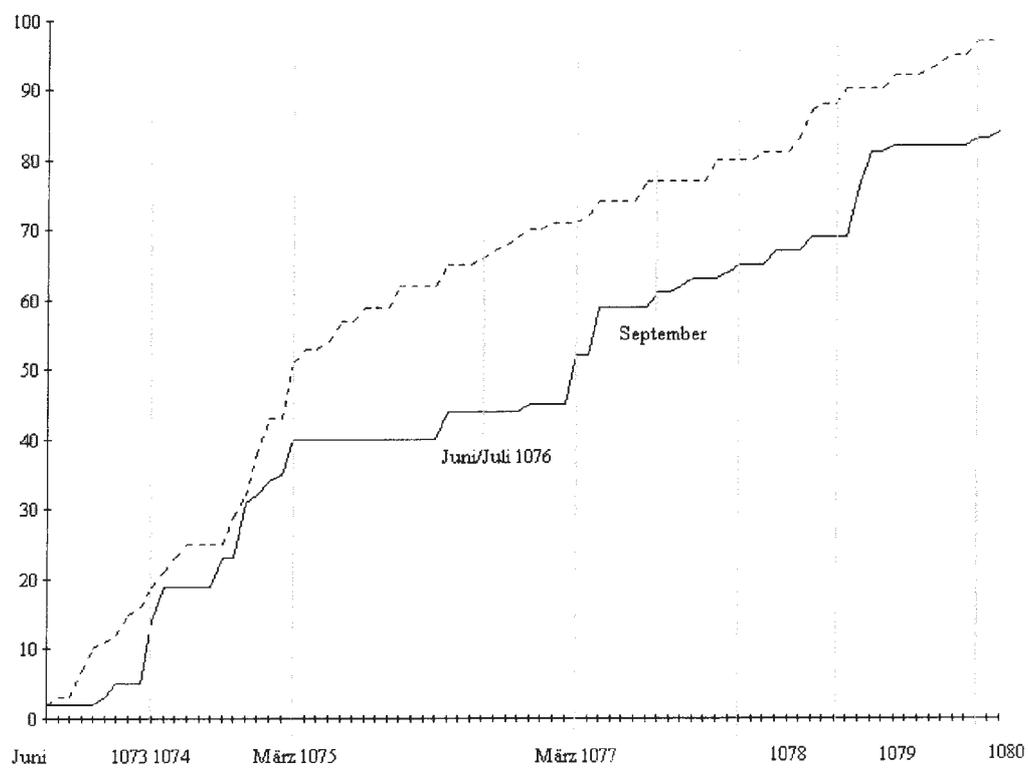
- F. KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, Darmstadt³1962.
- R. KOTTJE, Art.: ‚Erzbischof‘ in LMA 3 (München, Zürich 1986), S. 2192ff.
- A. KRAH, Art.: ‚Ribémont, Vertrag v.‘ in LMA 7 (München 1995), S. 805.
- B. KRIEGBAUM, Art.: ‚Donatismus‘ in RGG⁴ 2 (Tübingen 1999), S. 939-942.
- J.-L. KUPPER, Art.: ‚Dietwin von Lüttich‘ in LMA 3 (München, Zürich 1986), S. 1038f.
- DERS., Art.: ‚Heinrich I. von Verdun‘ in LMA 4 (München, Zürich 1989), S.2083.
- J.-M. MAYEUR u.a. (Hg.), Machtfülle des Papsttums (1054-1274), in: Geschichte des Christentums, Religion, Politik, Kultur, Bd. 5, Freiburg, Basel, Wien 1994.
- G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. 2, 1070 bis 1077, in: JDG, Leipzig 1894 [abgekürzt: JDG 2].
- DERS., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. 3 1077 bis 1084, in: JDG, Leipzig 1900 [abgekürzt: JDG 3].
- E. VAN MINGROOT, Art.: ‚Gerhard II.‘ in DHGE 20 (Paris 1984), S. 751-755.
- C. MIRBT, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., Leipzig 1894.
- E. DE MOREAU, Histoire de l'église en Belgique, des origines aux débuts du XII^e siècle, Bd. 1, Brüssel 1940.
- C. MORRIS, The Papal Monarchy. The Western Church from 1050-1250, Oxford 1989.
- E. MÜLLER-MERTENS, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Grossen, Berlin/Ost 1980.
- M. PACAUT, Louis VII et son royaume, Paris 1964.
- G. PARKER (Hg.), Knaurs historischer Weltatlas, Augsburg⁵1999
- R. PAULER, Art.: ‚Landulf d.Ä., Landulf d.J.‘ in LMA 5 (München, Zürich 1991), S. 1680f.
- H. PLATTELLE, Les luttes communales et l'organisation municipal (1075-1313), in: Histoire de Cambrai, hg. von L. TRENARD, Lille 1982, S. 43-59.
- L. TRENARD (Hg.), Histoire de Cambrai, Lille 1982.
- C.J. ROGIER u.a. (Hg.), Früh- und Hochmittelalter, in: Geschichte der Kirche, Bd. 2, Zürich/Köln 1971.
- E. ROTTER, Das königliche Hofgericht zwischen bischöflicher Stadtherrschaft und *coniuratio communiae* (11-13. Jahrhundert), in: F. BATTENBERG, F. RANIERIERI (Hg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa FS B. Diestelkamp, Weimar/Köln/Wien 1994, S. 39-59.
- R. SCHIEFFER, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbotes für den deutschen König, Stuttgart 1981.
- DERS., Art.: ‚Reichskirche‘ in LMA 7 (München 1995), S. 626ff.

- DERS., Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik, in: Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Geisteswissenschaften. Vorträge G 352, von 368. Sitzung am 20. Oktober 1993 in Düsseldorf, Wiesbaden 1998.
- T. SCHIEFFER, Die päpstlichen Legaten in Frankreich. Vom Verträge von Meersen (870) bis zum Schisma von 1130, in: Historische Studien 263, Berlin 1935.
- W. SCHLANGEN (Hg.), Politische Grundbegriffe, Stuttgart 1977.
- K. SCHMID, Zum Haus- und Herrschaftsverständnis der Salier, in: S. WEINFURTER (Hg.), Die Salier und das Reich, Bd. 1, Sigmaringen 1991, S. 21-54.
- B. SCHNEIDMÜLLER, Art.: ‚Meersen, Vertrag v.‘ in LMA 6 (München, Zürich 1993), S. 466.
- DERS., Art.: ‚Verdun, Vertrag v.‘ in LMA 8 (München, Zürich 1997), S. 1509ff.
- K. SCHULZ, Denn sie lieben die Freiheit so sehr..., kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, Darmstadt 1992.
- F.X. SEPPELT, Die Vormachtstellung des Papsttums im Hochmittelalter. Von der Mitte des elften Jahrhunderts bis zu Coelestin V., in: Geschichte der Päpste. Von den Anfängen bis zur Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts, Bd. 3, München 1956.
- M. SOT, Art.: ‚gesta episcoporum Cameracensium‘ in LMA 4 (München, Zürich 1989), S. 1407f.
- H. STOOB, Über den Schwerpunktwechsel in der niederdeutschen Adelsführung während des Kampfes gegen den salischen Herrscher, in: D. BERG, H.-W. GROHE (Hg.), Ecclesia et Regnum, Beiträge zur Geschichte von Kirche, Recht und Staat im Mittelalter. FS Franz-Josef Schmale, Bochum 1989, S. 121-138.
- T. STRUVE, Art.: ‚Deutschland‘ in LMA 3 (München Zürich 1986), S. 790-803.
- DERS., Art.: ‚Gregor VII.‘ in LMA 4 (München, Zürich 1989), S. 1669f.
- DERS., Die Stellung des Königtums in der politischen Theorie der Salierzeit, in: S. WEINFURTER (Hg.), Die Salier und das Reich, Bd. 3, Sigmaringen 1991, S. 217-244.
- G. TELLENBACH, Libertas, Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites, Stuttgart/Berlin/Köln 1996.
- W. ULLMANN, Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter, Idee und Geschichte, Graz/Köln/Wien 1960) (überarb. The Growth of Papal Government in the Middle Age, London 1955).
- S. WEINFURTER, Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchszeit, Sigmaringen 1991.
- K.F. WERNER, Art.: ‚Deutschland‘ in LMA 3 (München, Zürich 1986), S. 781-789.

- A.W. ZIEGLER (Hg.), *Geschichte: Vorgeschichte, Altertum, Mittelalter, Neuzeit*, in: *Religion, Kirche und Staat in Geschichte und Gegenwart. Ein Handbuch*, Bd. 1, München 1962.
- H. ZIELINSKI, *Der Reichsepiskopat in spätottonischer Zeit und salischer Zeit (1002-1125)*, Tl. 1, Stuttgart 1984.

Philipp Endmann
Klosterberg 2
72070 Tübingen
PhilippEndmann@aol.com

Anhang Statistik zur Korrespondenz Gregors VII.



Die Statistik gibt die akkumulative Anzahl der Briefe Gregors VII. ins Reich (gestrichelt) und nach Frankreich (gezogen) im Zeitraum von Juni 1073 bis März 1080. Die Angaben basieren auf die Briefe in MGH ep.sel. 2, 1-2a.